

BearbeiterIn: Gerhard Gstötenbauer
03.10.2022/Has
Sitzungsnummer: GR/009/2022

Verhandlungsschrift

über die *öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates*

Sitzungstermin: Donnerstag, den 29.09.2022
Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr
Sitzungsende: 19:05 Uhr
Ort, Raum: Stadthalle Enns

Anwesend sind:

von der SPÖ-Gemeinderatsfraktion

Herr Christian Deleja-Hotko
Herr Stefan Bauer
Frau Marie-Luise Metlagel
Frau Pia Mayr, MEd
Frau Mirsada Dudakovic
Herr Gernot Halla
Frau Sabine Mitterer-Spöck
Frau Mag.^a Gabriele Käferböck
Herr Gerald Kovac
Frau Sarah Unterrainer
Herr Jürgen Hametinger
Frau Roswitha Spöck
Herr Ing. Helmut Gruber, BA
Herr Mustafa Selimspahic, M.Ed.

von der ÖVP-Gemeinderatsfraktion

Herr Ing. Rudolf Höfler
Herr Gregor Eckmayr
Herr Dipl.-Päd. Gunnar Fosen
Herr Mag. Michael Grims
Frau Mag.^a Eva Wartlik
Frau Alexandra Saidnader
Frau Annemarie Haberlander-Tanzer
Herr Nico Praus
Frau Elfriede Zehetner

Herr Ferdinand Mair

von der GRÜNEN-Gemeinderatsfraktion

Herr Michael Reichhardt

Frau Mag.^a Gerda Luise Reimann-Dorninger

Frau DI Ulrike Bart

von der FPÖ-Gemeinderatsfraktion

Herr Markus Perlinger

Frau Sylvia Peters

Herr Fritz Altmann

Herr Hannes Hartig

von der NEOS-Gemeinderatsfraktion

Frau Helga Frohn

von der SPÖ-Gemeinderatsfraktion

Frau Patricia Haider Vertretung für Herrn Gottfried Lichtenberger

Frau Daniela Pötscher Vertretung für Herrn DI Markus Scherzinger

von der ÖVP-Gemeinderatsfraktion

Herr Michael Krauthauer Vertretung für Herrn Andreas Köhler

Herr Oberst Gerhard Oberreiter Vertretung für Frau Mag.^a Christine Haberlander

von der GRÜNEN-Gemeinderatsfraktion

Herr Dr. Werner Haas Vertretung für Frau Mag.^a Juliane Walther

Entschuldigt fehlen:

von der SPÖ-Gemeinderatsfraktion

Herr DI Markus Scherzinger

Herr Gottfried Lichtenberger

von der ÖVP-Gemeinderatsfraktion

Frau Mag.^a Christine Haberlander

Herr Andreas Köhler, MBA

von der GRÜNEN-Gemeinderatsfraktion

Frau Mag.^a Juliane Walther

TAGESORDNUNG:

- . Prüfungsausschuss;
Obfrau: Sylvia Peters
- 1. Personal, Recht, Finanzwesen, Kultur und Stadtmarketing;
Referent: Bürgermeister Christian Deleja-Hotko
- 1.1. Kreditübertragung
Vorlage: GG III/2022/0116/1
- 1.2. Kreditüberschreitung
Vorlage: GG III/2022/0117/1
- 1.3. Prüfbericht Voranschlag 2022; Kenntnisnahme durch den Gemeinderat
Vorlage: GG III/2022/0125/1
- 1.4. Vorzeitige Rückzahlung von Darlehen
Vorlage: GG III/2022/0111/1
- 1.5. Ergebnis Darlehensausschreibung Kinderhaus
Vorlage: GG III/2022/0110/1
- 1.6. Kinderhaus und Musikheim Fördermayr-Straße - Genehmigung des adaptierten
Totalübernehmervertrages
Vorlage: GG II/2022/0051/1
- 1.7. Feuerwehrhaus und Katastrophenschutzlager: Genehmigung des
Totalübernehmervertrages
Vorlage: GG II/2022/0041/1
- 1.8. Dienstbarkeitsübereinkommen Stadtgemeinde Enns-Austria Power Grid AG-Netz
Oberösterreich-Energie AG OÖ
Vorlage: GG II/2022/0068/1
- 1.9. Wassergenossenschaft Kronstorf; Adaptierung Übereinkommen Wasserlieferung
Vorlage: GG II/2022/0078/1
- 1.10. WSG, Kaufanbot/Vereinbarung Maria Anger 22 und 24
Vorlage: SD/2022/0087/1
- 1.11. FF Enns; Ankauf und Finanzierung Drehleiter
Vorlage: SD/2022/0079/1
- 1.12. Beschluss Leader & Regionalentwicklung 2023-2029
Vorlage: SD/2022/0085/1
- 1.13. Kulturförderungen 2022 (GR)
Vorlage: GG I/2022/0084/1
- 1.14. Subventionierung NM-Betreuung Familienbundzentrum bis Juli 2023
Vorlage: GG I/2022/0093/1

- 1.15. Ergänzung der Benützungsvereinbarung/Überlassungsvertrag mit der Tourismus und Stadtmarketing GmbH hinsichtlich der Erweiterung stadthistorisches Museum
Vorlage: SD/2022/0094/1
- 1.16. Ablöse für Mietvertragsauflösung
Vorlage: SD/2022/0083/1
- 1.17. Sporthalle: Erneuerung der Notbeleuchtungsanlage; Gesellschafterzuschuss an SBE GmbH
Vorlage: GG II/2022/0076/1
2. Sport, Gesundheitswesen und Seniorenangelegenheiten;
Referent: Vbgm Stefan Bauer
- 2.1. Ansuchen Sportstättenbauförderung
Vorlage: GG I/2022/0089/1
3. Soziales sowie Familien, Kinder und Integrationsangelegenheiten;
Referentin: STRin Marie-Luise Metlagel
- 3.1. Pumptrackbahn: Auftragsvergabe an ausführende Firma
Vorlage: GG II/2022/0081/1
4. Jugend, Bildung und Kinderbetreuung;
Referentin: STRin Pia Mayr, MEd
5. Örtliche Raumplanung und Land- und Forstwirtschaft;
Referent: Vbgm Ing. Rudolf Höfler
- 5.1. Hoflehner Straße Süd - Rahmenbedingungen Grünzug
Vorlage: GG II/2022/0069/1
- 5.2. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 - Einleitung des Verfahrens; Nr. 37 - OÖ Tanklager, Seveso III
Vorlage: GG II/2022/0070/1
- 5.3. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 - Beschlussfassung; Nr. 34 - Lückenschluss Betriebsbaugebiet Dr. Schärf-Straße
Vorlage: GG II/2022/0071/1
6. Wirtschaft, Handel und Tourismusangelegenheiten;
Referent: STR Gregor Eckmayr
- 6.1. Wirtschaftsförderungen
Vorlage: GG I/2022/0091/1
- 6.2. Anpassung der Richtlinien zur Förderung der Ennser Wirtschaft
Vorlage: GG I/2022/0092/1
- 6.3. Schanigärten am Ennser Hauptplatz; Abschluss von Nutzungsübereinkommen
Vorlage: GG I/2022/0095/1
7. Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr;
Referent: STR Dipl.-Päd. Gunnar Fosen

- 7.1. Ab- und Zuschreibungen zum öffentlichen Gut - nächst Liegenschaft Landstraße 3a
Vorlage: GG II/2022/0067/1
- 7.2. Straßenbeleuchtung - Auflösung Instandhaltungsvertrag mit ELIN
Vorlage: GG II/2022/0077/1
- 8. Klima-, Natur- und Umweltschutz, Energie, Wasser- und Kanal- sowie
Abfallangelegenheiten;
Referent: STR Michael Reichhardt
- 9. Wohnungsangelegenheiten sowie kommunale Einrichtungen und gemeindeeigene
Liegenschaften und Objekte;
Referent: STR Markus Perlinger
- 9.1. Arbeitsgruppe für ökologisch, nachhaltige Friedhofsgestaltung
Vorlage: GG I/2022/0087/1
- 10. Allfälliges

Ich stelle gemäß den Bestimmungen der OÖ Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idgF. fest, dass die Einladung zur heutigen Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Enns ordnungsgemäß erfolgte und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Der Stadtamtsdirektor Mag. Gerhard Gstötenbauer nimmt gemäß § 66 Abs. 2 Oö GemO 1990 idgF mit beratender Stimme an der Sitzung teil.

Zur Schriftführerin wird die Gemeindebedienstete Sabine Haslauer bestellt.

Die Verhandlungsschriften über die Sitzung des Gemeinderates vom 30.06.2022 liegen bis zum Schluss dieser Sitzung zur Einsichtnahme auf. Werden keine Einwendungen gegen die Abfassung der Verhandlungsschriften erhoben, gelten diese als genehmigt. Anschließend sind die Verhandlungsschriften von dem Vorsitzenden und je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zu unterfertigen, womit das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschriften bestätigt wird.

Ich darf bekannt geben, dass folgende Mitglieder des Gemeinderates für die heutige Sitzung entschuldigt sind:

DI Markus Scherzinger (SPÖ) wird von Gerald Kovac als Fraktionsobmann vertreten
Gottfried Lichtenberger (SPÖ)

LH-STVⁱⁿ Mag.^a Christine Haberland (ÖVP)

Andreas Köhler, MBA (ÖVP)

Mag.^a Juliane Walther (GRÜNE)

Folgende Ersatzmitglieder des Gemeinderates sind anwesend:

Daniela Pötscher (SPÖ)

Patricia Haider (SPÖ)

Obst Gerhard Oberreiter (ÖVP)

Michael Krauthauer (ÖVP)

DI Dr. Werner Haas (GRÜNE)

Folgender Punkt wird von der Tagesordnung abgesetzt bzw. zurückgestellt:

TOP 1.11. FF Enns; Ankauf und Finanzierung Drehleiter

In ihren Mappen befinden sich

- GEHmeindeRADsitzung-Folder :Alle Mandatar*innen, die mit dem Rad oder zu Fuß angereist sind, können ein Vintage Bike gewinnen, Gemeinden eine Radabstellanlage, dazu bitte das Teilnehmerblatt ausfüllen und unterschreiben!
 - Einladung Eröffnung des Denkmals für die Opfer der Todesmärsche
 - Gesundheitstag am 1. Oktober 2022
-

Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit

Ferner stelle ich als Vorsitzender gem. § 53 Abs. 2 GemO 1990 idgF den Antrag, bei TOP

1.16 Ablöse für Mietvertragsauflassung

die Öffentlichkeit auszuschließen.

Beratung

Abstimmung

Diesem Antrag wird der Ausschluss der Öffentlichkeit einstimmig zuerkannt.

Geburtstage:

Mag.^a Gerda Reimann-Dorninger (15.09.) 50!

Ing. Rudolf Höfler (17.09.)

DI Ulrike Bart (26.09.)

Jürgen Hametinger (27.09.)

Helmut Gruber (05.10.)

BERATUNG:

zu Prüfungsausschuss;

Obfrau: Sylvia Peters

TOP 1

Kassenprüfung

Der Kassenbestand der Hauptkassa und Nebenkassen (Bürgerservicestelle, Standesamt, Meldeamt) wurde von der jeweiligen Kassenführung in Anwesenheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses geprüft und für korrekt befunden.

TOP 1

Kassenprüfung

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Vorsitzende
Sylvia Peters

Ausschuss-Mitglied der NEOS
Helga Frohn

Ausschuss-Mitglied der SPÖ
Sabine Mitterer-Spöck

Ausschuss-Mitglied der ÖVP
Andreas Köhler, MBA

Entschuldigt, kein Ersatz möglich
Ausschuss-Mitglied der GRÜNEN
Michael Reichhardt

Schriftführer
Werner Mayerhofer

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Kenntnisnahme fest.

zu 1

Personal, Recht, Finanzwesen, Kultur und Stadtmarketing;

Referent: Bürgermeister Christian Deleja-Hotko

zu 1.1

Kreditübertragung

Vorlage: GG III/2022/0116/1

§ 79 der Oö. Gemeindeordnung 1990, Oö. GemO 1990, LGBl 91/1990 idgF, ermöglicht die Verwendung von Voranschlagsbeträgen für andere als im Gemeindevoranschlag dafür vorgesehene Zweckbestimmung mittels Kreditübertragungen, welche einer Beschlussfassung durch den Gemeinderat bedürfen.

Im Zeitraum 01.06.2022 bis einschließlich 30.08.2022 wurden von den zuständigen Kontoverantwortlichen folgende Kreditübertragungen beantragt – sh. Beilage.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die beantragten Kreditübertragungen gemäß Beilage genehmigen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilage über SessionNet abrufbar:

- Kreditübertragungen per 30.08.2022

zu 1.2

Kreditüberschreitung

Vorlage: GG III/2022/0117/1

Ausgaben, durch welche der für eine Zweckbestimmung vorgesehene Voranschlagsbetrag überschritten wird (Kreditüberschreitung), bedürfen gemäß § 79 der Oö. Gemeindeordnung 1990, Oö. GemO 1990, LGBl 91/1990 idgF, der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Im Zeitraum 01.06.2022 bis einschließlich 30.08.2022 wurden von den zuständigen Kontoverantwortlichen folgende Kreditüberschreitungen beantragt – sh. Beilage.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die beantragten Kreditüberschreitungen gemäß Beilage genehmigen

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilage über SessionNet abrufbar:

- Kreditüberschreitungen per 30.08.2022

zu 1.3

Prüfbericht Voranschlag 2022; Kenntnisnahme durch den Gemeinderat

Vorlage: GG III/2022/0125/1

Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF, die Überprüfung des Voranschlages 2022 durchgeführt – sh. Beilage. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist das Ergebnis der Überprüfung dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Der Prüfungsbericht ist ganz oder teilweise zu verlesen, wenn dies der Gemeinderat beschließt. Der Prüfbericht liegt bis zum Ende der Sitzung für die Mitglieder des Gemeinderates zur Einsichtnahme auf.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns hat zu entscheiden, ob der Prüfbericht verlesen werden soll.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge von der Verlesung des Prüfberichtes Abstand und den selbigen zur Kenntnis nehmen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Kenntnisnahme fest.

Beilage über SessionNet Abrufbar:

- Prüfbericht VA 2022

zu 1.4

Vorzeitige Rückzahlung von Darlehen

Vorlage: GG III/2022/0111/1

Die Finanzverwaltung der Stadtgemeinde Enns hat die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung der bestehenden Darlehen geprüft.

Grundsätzlich gilt:

Der Kreditnehmer hat das jederzeit ausübbares Recht, den Kreditbetrag vor Ablauf der bedungenen Zeit zum Teil oder zur Gänze zurückzuzahlen. Die vorzeitige Rückzahlung des gesamten Kreditbetrags samt Zinsen gilt als Kündigung des Kreditvertrags.

Es ist allerdings zu beachten, welche Klauseln bei den jeweiligen Kreditverträgen zugefügt worden sind. Meist gibt es bei variablen verzinsten Verträgen eine Kündigungsfrist die eingehalten werden muss. Fix verzinsten Verträge beinhalten meist das Recht des Kreditinstitutes auf die Verrechnung einer Pönale. Diese hängt vom Kreditinstitut ab. Für die Darlehenstilgung spricht der Wegfall der laufenden Buchungen und der anfallenden Zinsen.

Die Förderungen der KPC hängen nicht mit dem Darlehen zusammen. Die Förderungen laufen auch bei einer vorzeitigen Rückzahlung weiter.

Erklärung:

Blau = Fix verzinst- eine vorzeitige Rückzahlung ist mit Pönale verbunden

Grün= Rückzahlung möglich

Gelb = läuft 2022 aus

Braun = Zuschuss zu Darlehen und Zinsen von Kronstorf – Rückzahlung deshalb nicht sinnvoll

Lila = Variabel jedoch eine Pönale vertraglich vereinbart

Bank Austria - Member of UniCredit	2000070	Umschuldung AOH 2010	fix	0,560%	31.12.2035
Austrian Anadi Bank	2000049	Kanal BA 25 Volkerstorf	variabel	0,650%	31.12.2031
Austrian Anadi Bank	2000051	Kanal BA 24 (ZF)	variabel	0,650%	31.12.2031
Bank Austria - Member of UniCredit	2000000	Wasserversorgung BA 06 30.März 1994	variabel	0,432%	31.12.2022
Bank Austria - Member of UniCredit	2000001	Wasser BA 06 30. März 1994	variabel	0,432%	31.12.2022
Bank Austria - Member of UniCredit	2000020	Abwasserbeseit.BA 08	fix	2,000%	31.12.2022
Bank Austria - Member of UniCredit	2000032	Kanal BA 13 15. Sept. 1994	variabel	0,432%	31.12.2022
Bank Austria - Member of UniCredit	2000033	Kanal BA 13 15. Sept. 1994	variabel	0,432%	31.12.2022
Bank Austria - Member of UniCredit	2000034	Kanal BA 12 6.12.1995	variabel	0,432%	31.12.2022
Bank Austria - Member of UniCredit	2000036	Abwasserbes. BA 19 16.06.1997	variabel	0,432%	31.12.2022
Bank Austria - Member of UniCredit	2000037	Abwasserbes. BA 20 16.06.97	variabel	0,432%	31.12.2022

Bank Austria - Member of UniCredit	2000039	ABA, BA 17 22.6.1998	variabel	0,432%	31.12.2022
Bank Austria - Member of UniCredit	2000046	Kanal BA 18 Eichberg	variabel	0,432%	31.12.2022
Bank Austria - Member of UniCredit	2000069	Umschuldung AOH 2009	fix	1,450%	31.12.2033
Erste Group Bank AG	2000031	Abwasserbeseitig. BA 10 16.3.92	fix	2,00%	30.12.2024
P.S.K Wien	2000026	Abwasserbes. BA 09	fix	1,00%	31.12.2033
P.S.K Wien	2000041	Kanal BA 16 Kristein 31. Oktober 1999	variabel	0,400%	31.12.2024
P.S.K Wien	2000044	Kanal BA 22	variabel	0,214%	31.12.2025
P.S.K Wien	2000047	Regenüberlaufbecken BA 23	variabel	0,682%	31.12.2029
P.S.K Wien	2000053	Kanal BA 26 Enghagen	variabel	0,682%	31.12.2032
Sparkasse Enns	2000043	Kanal BA 21 26.03.99	variabel	0,214%	31.12.2029
Sparkasse Enns	2000043	BA 21	Variabel	0,69%	31.12.2025

In Frage kommen daher die Darlehen der Austrian Anadi Bank mit der Darlehensnummer 2000049 mit einer Darlehenssumme von € 119.144,88 und der Darlehensnummer 2000051 mit einer Darlehenssumme von € 72.858,12. Dazu kommen noch die Zinsen bis zum Kündigungszeitpunkt. Zinersparnis aus derzeitiger Sicht € 1.331,00 p.a.

Sowie zwei Darlehen von der P.S.K., wobei das Darlehen mit der Darlehensnummer 2000041 einen Saldo von € 98.233,95 aufweist und das Darlehen mit der Nummer 2000053 einen Saldo von € 279.549,98 aufweist. Zinersparnis aus derzeitiger Sicht € 1.003,81 p.a.

Gesamt besteht die Möglichkeit einen Betrag iHv. € 569.786,93 zurückzuzahlen (zuzüglich Zinsen bis zum Rückzahlungszeitpunkt). Die Rückzahlung erfolgt aus den verbuchten Überschüssen im Bereich der Abwasserbeseitigung. Seitens dem Land Oö. können diese Überschüsse ausdrücklich für Sondertilgungen herangezogen werden. Mit Stand vom 31.12.2021 weist die Kanalrücklage einen Wert iHv. € 4.050.025,12 auf.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge auf Empfehlung des Ausschusses für Personal, Recht, Finanzwesen, Kultur und Stadtmarketing

die vorzeitige Rückzahlung (Sondertilgung) der möglichen 4 Darlehen iHv. € 569.786,93 zuzüglich Zinsaufwand beschließen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

zu 1.5

Ergebnis Darlehensausschreibung Kinderhaus

Vorlage: GG III/2022/0110/1

Die Stadtgemeinde Enns baut derzeit eine sechsgruppigen Kinderbetreuungseinrichtung samt einem Musikprobelokal am ehemaligen Freibadareal in der Födermayr-Straße.

Mit Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales (IKD-2019-388466/23-Dx) vom 28.04.2022 wurde der Stadtgemeinde Enns mitgeteilt, dass das Vorhaben überprüft und hinsichtlich Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beurteilt wurde. Ein **Bankdarlehen in der Höhe von Euro 2.147.600,00 mit einer Laufzeit von 15 Jahren** wird empfohlen.

Die Stadtgemeinde Enns ist dazu verpflichtet gemäß den Ausführungen des dazu ergangenen Erlasses Gem-400001/86-2002-JI/Pü vom 06.03.2002 Angebote von zumindest drei Geldinstituten einzuholen. **Die Darlehensaufnahme hat beim bestbietenden Geldinstitut zu erfolgen.** Nach Rücksprache mit Bgm Deleja – Hotko wurde die Einladung zur Angebotslegung an alle in Enns ansässigen Geldinstitute sowie die Hypo Bank OÖ als OÖ Landesbank und an die Bank Austria geschickt.

Die Aufnahme bzw. die Aufstockung des in der Finanzierungsdarstellung ausgewiesenen Darlehens bedarf gemäß § 84 Abs. 4 Z. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö GemO. 1990), LGBl. Nr. 91/1990 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2021, keiner gesonderten aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Die **Oberbank AG** und die **VKB Bank** haben auf eine Angebotslegung verzichtet.

Folgende Angebote wurde fristgerecht eingereicht:

Institut	Fix 15 Jahre	Variabel	Variante
Raiffeisenbank Enns-Sierning	Kein Angebot	6 M E + 0,2	
Volksbank Enns	2,5 %	6 M E + 0,625	
Hypo Bank OÖ	2,23 %	6 M E + 0,330	
Bank Austria	2,09 %	6 M E + 0,28%	
Allg. Sparkasse	Kein Angebot	6 M E + 0,292	3 M E + 0,329

Bank Austria und **Hypo Bank OÖ** behalten sich das Recht vor, **bei Abschluss der Fix Zins Variante eine Neuberechnung** durchzuführen.

Der Bestbieter im Variablen-Zins Bereich ist somit die Raiffeisen Bank Enns – Sierning.

Vorteil der variablen Verzinsung besteht in der jederzeitigen Tilgung ohne Pönale.

Bei der **fixen Verzinsung besteht der Vorteil** vor allem in der Absicherung gegen steigende Verzinsung.

Am 21. Juli 2022 hat der Rat der Europäischen Zentralbank entschieden, dass alle drei Leitzinsen zum 27. Juli 2022 um 0,5 Prozentpunkte steigen. Damit sind die Zinsen der EZB nun erstmals seit 2011 wieder nach oben geklettert. Ein weiteres Steigen der Zinsen ist möglich. Diese Entwicklung zeigt sich auch an der Grafik über den 6 Monats Euribor.

<https://www.euribor-rates.eu/de/aktuelle-euribor-werte/3/euribor-zinssatz-6-monate/>.

Grafik

Euribor 6 Monate

Zeitraum 1M 6M 1J Alles

Von 1 Aug 2021 Bis 24 Aug 2022

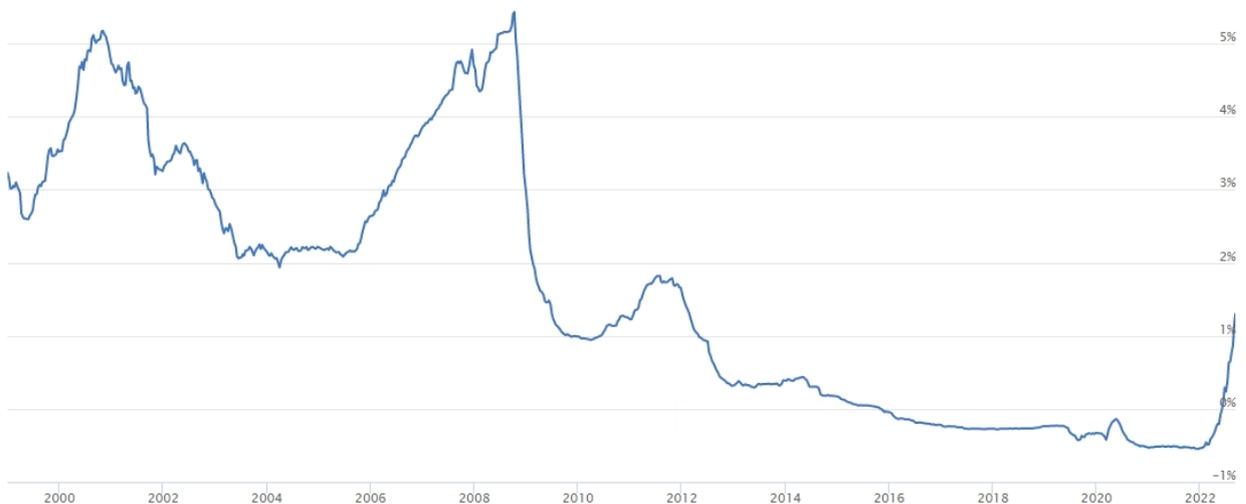


Grafik

Euribor 6 Monate

Zeitraum 1M 6M 1J Alles

Von 1 Jan 1999 Bis 5 Sep 2022



Im Finanzausschuss am 26.9.2022 wurde vorberaten, dass jedenfalls der Abschluss eines fixverzinslichen Darlehens priorisiert werden soll einerseits, andererseits es auf Grund der volatilen Marktsituation notwendig ist, zeitnah zur GR-Sitzung nochmals die aktuellen Konditionen für ein Fixzinsdarlehen abzufragen, um in Folge den Bestbieter festlegen zu können. Die Entscheidung über eine Vergabe sollte daher direkt ohne Empfehlung des Ausschusses im GR getroffen werden.

Ergebnis:

Bank Austria: Fixzinssatz zum Stichtag 29.9.2022: **3,39 % auf die gesamte Laufzeit.** Dieser Zinssatz ist eine Indikation und **muss** zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung neu berechnet werden. Eine **vorzeitige Tilgung ist nicht möglich.**

Anmerkung: Das bedeutet, das Angebot der Bank Austria wird erst bei Zuschlagserteilung konkretisiert und ist sohin mit einer gewissen Unsicherheit behaftet.

Hypo Bank OÖ, Mitteilung vom 29.9.2022: **Finanzierung mit Auszahlung bis 28.12.2022 zu einem Fixzinssatz von 3,64% p.a. möglich.**

Leider können wir Ihnen aufgrund des steigenden Zinsniveaus diesen Fixzinssatz nicht bis morgen garantieren.

Im Falle eines Zuschlages würden wir den Zinssatz auf Basis des morgigen gewichteten Swap-Satzes nochmals aktualisieren.

Gewichteter Swap-Referenzzins aktuell 3,20% + Aufschlag 0,44% = aktueller Fixzinssatz 3,64%.

Wie besprochen sind bei fixer Verzinsung Sondertilgungen **nicht pönalefrei** möglich. Die Höhe der Pönale hängt vom Marktzinzniveau zum Zeitpunkt der Sondertilgung ab und kann im Vorhinein leider nicht berechnet werden.

Volksbank Enns: Die Volksbank teilt mit, sie bleibt beim ursprünglichen Angebot bis zur Zuschlagserteilung, somit **2,5% fix auf 15 Jahre.**

Sonderzahlungen sind pönalfrei möglich.

FACIT:

Daraus ergibt sich eine neue Reihung, aus der die Volksbank Enns beim Angebot „Fixzinsdarlehen“ als Bestbieter hervorgeht.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die Zuschlagserteilung für ein **Fixzinsdarlehen** (pönalefreie Sonderzahlungen sind möglich) auf eine **Laufzeit von 15 Jahren** an die **Volksbank Enns** mit einem **Fixzinssatz in Höhe von 2,5%** beschließen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

zu 1.6

Kinderhaus und Musikheim Födermayr-Straße - Genehmigung des adaptierten Totalübernehmervertrages

Vorlage: GG II/2022/0051/1

Am 03. Mai 2022 erfolgte per Umlaufbeschluss des Gemeinderates die Genehmigung des neuen Finanzierungsplanes vom Land OÖ für das Projekt „Kinderhaus und Musikheim“ (Dreiklang) in der Födermayr-Straße mit Gesamtkosten von ca. **€ 4.185.600,00 Mio.** Mischkosten. Zusätzlich wurden die schon jetzt bekannten **Mehrkosten** gegenüber dem genehmigten Finanzierungsplan in der Höhe von **€160.000** Mischkosten und die Ausführung einer **Photovoltaik Anlage** in der Höhe von **€120.000 brutto** außerhalb des genehmigten Finanzierungsplanes und ohne Berücksichtigung möglicher Förderungen beschlossen.

Der Totalübernehmer LAWOG wurde im Gemeinderat am 29. September 2019 mit der Umsetzung des geplanten Projektes beauftragt (siehe Totalübernehmervertrag). In dem rechtsgültigen Totalübernehmervertrag mit der LAWOG bedarf es nun einiger Adaptierungen:

Zu 11. Kostenrahmen:

Anpassung an die neuen kostentechnischen Rahmenbedingungen (siehe Totalübernehmervertrag Punkt 11.1.), wobei aufgrund wirtschaftlicher und synergetischer Aspekte die Aufnahme und Abwicklung der PV-Anlage in dem Gesamtprojekt sinnvoll ist.

Dies ergibt somit einen neuen **Gesamtkostenrahmen von € 4.250.000,00 Mio. netto.** Diese Nettosumme setzt sich zusammen aus € 3.072.000,00 netto für Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und € 1.113.600 inkl. MwSt (€ 928.000,00 netto) für das Musikheim, weiters € 160.000,00 Mischkosten (ca. € 150.000,00 netto) für Überschreitung und € 100.000,- netto für PV-Anlage (vgl. GR-Beschlüsse vom 3.5.2022).

Zu 12. Entgelt

Auf Basis des aktuellen Kostenrahmens (Kostenbereich 1-6) in der Höhe von € 3.799.398,80 – dies entspricht Errichtungskosten von € 4.250.000,00 netto – errechnet sich das Honorar des Totalübernehmers.

Da in der aktuellen Preissteigerung nicht ausschließlich Mehrleistungen enthalten sind, sondern auch wirtschaftlich bedingte Erhöhungen, wurde mit der Lawog eine Reduzierung des Totalübernehmeraufschlages ausverhandelt. So ist die LAWOG bereit, einen Nachlass von 4% auf das Honorar zu gewähren. Somit reduziert sich der Totalübernehmeraufschlag anstelle von 13,74% auf 13,19%!

Anders dargestellt bedeutet dies, dass die LAWOG für die Dienstleistung der örtlichen Bauaufsicht nicht den erhöhten, sondern den ursprünglich vereinbarten Kostenrahmen der Honorarberechnung für die ÖBA zu Grunde legt.

Zu 13. Entgeltsabrechnung, Zahlungen

Die LAWOG ersucht den unter Punkt 13.2 dargestellten Skontoabzug des zu

zahlenden Gesamtentgeltes aus dem Vertragstext zu entfernen, da seitens der LAWOG der Stadt Enns im Rahmen der vierteljährlichen Rechnungslegung ebenfalls nur skontierte Beträge in Rechnung gestellt werden, somit ohnedies nur jener Betrag über Mittelanforderungen geltend gemacht wird, der seitens der LAWOG im Sinne der Vorfinanzierung bezahlt wurde.

13.2. Satz 2 lautet NEU:

Das vom Auftraggeber zu zahlende Gesamtentgelt ist 60 Tage netto ab Vorlage der ordnungsgemäßen Endabrechnung zur Zahlung fällig, sofern seitens der Auftragnehmerin der Skontoabzug bei den einzelnen (Teil)rechnungen berücksichtigt wurde, andernfalls hat die Auftraggeberin das Recht einen Skontoabzug in Höhe von 3% gegenüber der Auftragnehmerin geltend zu machen.

Zu „Anlage ./4 – Meilensteine“:

Der definierte Termin für die Fertigstellung und Übergabe wird mit **Ende Juli 2023** (bisher Ende Juli 2022) neu festgelegt.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die Adaptierungen zu den Punkten 11., 12., 13. und Anlage ./4 wie ausgeführt beschließen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilage über SessionNet abrufbar:

- Bestehender TÜ Vertrag

zu 1.7

Feuerwehrhaus und Katastrophenschutzlager: Genehmigung des Totalübernehmervertrages

Vorlage: GG II/2022/0041/1

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns hat in der Sitzung vom 10. Dezember 2020 den Auftrag für die Abwicklung der Totalübernehmerausschreibung „Feuerwehrhaus und Katastrophenschutzlager“ an Arch. DI Dr. Scheutz erteilt.

Die Ausschreibung wurde im Sinne des Bundesvergabegesetzes in zwei Stufen mit Bewerbungsverfahren abgewickelt. In den Ausschreibungsbedingungen wurden für die Entscheidung in der 2. Stufe folgende Kriterien festgelegt:

Der Zuschlag wird dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot erteilt (Bestbieterprinzip), wobei die einzelnen Zuschlagskriterien wie folgt gewichtet werden:

Zuschlagskriterien	Prozent	Punkte
- PREIS <i>Leistung des Totalübernehmers ohne Architektenhonorar und ohne Honorar für Wettbewerbsbegleiter (gemäß Punkt B 2.3 und 3.6)</i>	80%	8.000
- Qualität der Leistung	20%	2.000
<i>davon entfallen auf Umsetzungskonzept</i>	50%	1.000
<i>Erfahrung und Qualifikation des Schlüsselpersonals</i>	50%	1.000
GESAMT	100%	10.000

Die Versendung der Angebotsunterlagen und des Vorabzuges des Totalübernehmer-Vertrages an die ausgewählten Anbieter der ersten Stufe erfolgte im Sommer 2021. Anschließend wurden gestellte Fragen der Teilnehmer beantwortet. Nach Abgabe der Angebote erfolgte durch DI Dr. Scheutz eine formale und inhaltlich-materielle Prüfung der eingelangten Angebote.

Im Zuge der vertieften Angebotsprüfung wurde ein Bieter (Berger Bau GmbH) aus dem Vergabeverfahren ausgeschieden, da die wirtschaftliche bzw. technische Eignung des Bieters nicht gegeben war. Dieser Bieter hat beim Oö. Landesverwaltungsgericht den Ausschluss aus dem Vergabeverfahren Ende 2021 beeinsprucht. Dies führte zu einem Nachprüfungsverfahren durch das Oö. Landesverwaltungsgericht, sowie einer mündlichen Verhandlung Anfang 2022. In diesem Zeitraum wurde das Ausschreibungsverfahren gestoppt.

Das Erkenntnis des Oö. Landesverwaltungsgerichts im genannten Nachprüfungsverfahren wurde der Stadtgemeinde mit Anfang Februar 2022 übermittelt. Der Antrag auf Nichtigklärung der Ausscheidensentscheidung des Bieters wurde vom Oö. LVwG abgewiesen.

Der Bieter wurde somit aus dem Vergabeverfahren ausgeschlossen und bei den weiteren Schritten nicht mehr berücksichtigt.

Darauf hin hat der ausgeschiedene Bieter im März 2022 innerhalb offener Frist das Rechtsmittel einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof eingereicht, welche am 08.08.2022 offiziell seitens Berger Bau GmbH zurückgezogen wurde. Die Entscheidung des Ausscheidens des Bieters ist daher rechtskräftig und kann nunmehr das Vergabeverfahren fortgeführt und abgeschlossen werden.

Die Entscheidungskriterien in diesem Ausschreibungsverfahren wurden nach dem Bestbieterprinzip festgelegt. DI Dr. Scheutz erstellte zu diesem Zweck eine Bewertungsmatrix und Zusammenfassung der geprüften und bereinigten Angebote

nach den zuvor definierten Kriterien.

Bewertungsmatrix:

BEWERTUNGSTABELLE TÜ AUFSCHLAG		80%			
Teilnehmer	Neue Heimat	WSG	OÖ Wohnbau	eww AG	
Anbot lt. Anbotsöffnung am	30.05.2021	30.05.2021	30.05.2021	30.05.2021	
TÜ Aufschlag ohne Architekt, Fachplaner u. Wettbewerbsbegleiter	7,573%	7,900%	7,490%	5,03%	
Honorar Architekt	4,744%	5,100%	4,540%	5,27%	
Honorar Fachplaner	4,603%	4,400%	4,25%	4,18%	
Honorar Wettbewerbsbegleiter	0,249%	0,350%	0,350%	0,50%	
Gesamtaufschlag Totalübernehmer	17,168%	17,750%	16,630%	14,98%	
mit 0,35% für Wettbewerbsbegleiter	17,269%			14,830%	
Anbot beim Vergabegespräch vom	25.05.2021	25.05.2021	25.05.2021	25.05.2021	
TÜ Aufschlag ohne Architekt, Fachplaner u. Wettbewerbsbegleiter	6,90%	7,70%	6,90%	5,00%	
Honorar Architekt	4,720%	4,720%	4,54%	4,72%	
Honorar Fachplaner	4,00%	4,300%	3,150%	3,80%	
Honorar Wettbewerbsbegleiter	0,350%	0,350%	0,350%	0,35%	
Gesamtaufschlag Totalübernehmer	15,970%	17,070%	14,949%	13,87%	
Punkte TÜ Gesamtaufschlag	6267	5863	6695	7216	
BEWERTUNGSTABELLE UMSETZUNGSKONZEPT	10%	10%	10%	10%	
Punkte Umsetzungskonzept	1000	1000	1000	1000	
BEWERTUNGSTABELLE SCHLÜSSELPERSONAL	10%	10%	10%	10%	
Punkte Schlüsselpersonal	1000	1000	1000	1000	
Gesamtpunkte TÜ Aufschlag	8.267	7.863	8.695	9.216	
Reihung	3	4	2	1	

Nach den definierten Ausschreibungsbedingungen hat die eww Anlagentechnik GmbH, Wels, das technisch und wirtschaftlich günstigste und beste Angebot vorgelegt. Gegenstand der Beschlussfassung im Gemeinderat ist der **Totalübernehmervertrag (Beilage 1)**, der die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber Stadtgemeinde Enns und Totalübernehmer regelt.

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beschlussfassung des Totalübernehmervertrages ist lediglich die Projektfortsetzung, aber noch keine -umsetzung gewährleistet.

Ferner basieren bestimmte Parameter im Entwurf „Totalübernehmervertrag“ auf Annahmen aus dem Jahr 2018, wie z.B. voraussichtliche Investitionssumme (Punkt 11.1 des Vertragsentwurfs), zeitlicher Rahmenplan.

Selbstverständlich sind mit Projektfortschritt diese aus heutiger Sicht undefinierbaren Details zu ändern bzw. zu ergänzen. Alleine aufgrund der Entwicklung des

Baukostenindex ist zum dzt. Zeitpunkt mit ungefähren Projektkosten von rund € 7,6 Mio brutto (Stand 2022) zu kalkulieren.

Letztendlich bedarf es eines fertigen Konzeptes und des Wissens über einen konkreten Baubeginn mit vorliegenden Ausschreibungsergebnissen, um seriöse Kostangaben machen zu können. Zudem ist ein konkretisierter Bauzeitplan abhängig von einem vorliegenden Finanzierungsplan seitens des Landes OÖ und einer entsprechenden Beschlussfassung des GR der Stadtgemeinde Enns.

Abschließend wird eine **vorsichtige** Baustartprognose gewagt, wobei aufgrund der notwendigen Vorarbeiten ein Baustart frühestens im 2. Halbjahr 2026 realistisch erscheint.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge den beiliegenden Entwurf „Totalübernehmervertrag zur Errichtung eines neuen Feuerwehrgebäudes inkl. Katastrophenschutzlager“, abgeschlossen mit der eww Anlagentechnik GmbH, Wels, beschließen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilage über SessionNet abrufbar:

- Tü Vertrag_Feuerwehr Enns

zu 1.8

Dienstbarkeitsübereinkommen Stadtgemeinde Enns-Austria Power Grid AG-Netz Oberösterreich-Energie AG OÖ

Vorlage: GG II/2022/0068/1

Um eine sichere Stromversorgung für den Wirtschaftsraum und den Zentralraum Oberösterreich für die nächsten Jahrzehnte zu gewährleisten, soll die bereits in die Jahre gekommene 110 kV Freileitung samt Masten auf dem Gemeindegebiet von Enns, welche vom Umspannwerk Ernthofen bis zur Landeshauptstadt führt, von der Austria Power Grid AG – der Netz Oberösterreich GmbH und der Energie AG Oberösterreich durch einen Neubau ersetzt werden.

Dieser Ersatzneubau umfasst die Errichtung neuer Masten, inklusive einer neuen 110 kV-Freileitung und einer zusätzlichen neuen 220 kV-Freileitung auf der bereits bestehenden alten Trasse - **siehe Beilage A**) (sichere Stromversorgung für den Zentralraum Oberösterreich-Plan-Zahlen und Fakten).

Weiters wird die alte 110 kV-Freileitung auf dem Gemeindegebiet von Enns, welche zum Umspannwerk St. Pantaleon/Erla führt, demontiert werden - **siehe Beilage A)** (sichere Stromversorgung für den Zentralraum Oberösterreich-Plan-Zahlen und Fakten).

Die Austria Power Grid AG – die Netz Oberösterreich GmbH und die Energie AG Oberösterreich haben in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer Oberösterreich einheitliche Entschädigungssätze für den Ersatzneubau für die betroffenen Grundeigentümer ausverhandelt.

Die einmalige Entschädigung für die Stadtgemeinde Enns – öffentliches Gut beträgt € 5.469,94 plus Akzeptanzzuschlag in der Höhe von € 420,00 für den Ersatzneubau – **siehe Beilage B)** (Dienstbarkeitsübereinkommen). In der nachstehenden Tabelle sind die betroffenen Grundstücke (öffentliches Gut) aufgelistet:

Katastralgemeinde	GB	EZ	KG	Grundstück Nr.:
Hiesendorf	45104	232	45104	713; 724; 760
Kristein	45105	300	45105	605/5; 698; 709; 711
Moos	45108	93	45108	730/3; 735/2; 736/2; 739/2
Volkersdorf	45115	140	45115	607/2; 663; 665/2

Für die in der Tabelle angeführten Grundstücke werden Leitungsrechte laut Dienstbarkeitsübereinkommen im Grundbuch ersichtlich gemacht.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge dem beiliegendem Dienstbarkeitsübereinkommen zwischen Austria Power Grid AG – der Netz Oberösterreich GmbH - der Energie AG Oberösterreich und der Stadtgemeinde Enns zustimmen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilagen über SessionNet abrufbar:

- Sichere Stromversorgung für den Zentralraum Oberösterreich-Plan-Zahlen und Fakten
- Dienstbarkeitsübereinkommen

zu 1.9

Wassergenossenschaft Kronstorf; Adaptierung Übereinkommen Wasserlieferung

Vorlage: GG II/2022/0078/1

Die Stadtgemeinde Enns hat, mit Gemeinderatsbeschluss vom 23.4.1996, mit der Marktgemeinde Kronstorf ein Übereinkommen über die Lieferung von Trinkwasser aus dem Rohrnetz der Wasserversorgungsanlage der Stadt Enns an die Ortschaft Thaling der Marktgemeinde Kronstorf abgeschlossen.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 17.10.1996 wurde dieses Übereinkommen ergänzt, vor allem aber ist die Wassergenossenschaft Kronstorf ab diesem Zeitpunkt anstelle der Marktgemeinde Kronstorf in den Vertrag eingetreten.

Die Wassergenossenschaft Kronstorf ist vor kurzem an die Stadtgemeinde Enns mit dem Ersuchen um Lieferung von Trinkwasser im Notfall für die Kronstorfer Bevölkerung herangetreten.

Dabei können die bestehenden Anlageteile, die entsprechend an den technischen und hygienischen Stand anzupassen sind, verwendet werden.

Aus Sicht der Ennsener Wasserversorgung ist es sinnvoll, die Wasserlieferung auf Gegenseitigkeit zu vereinbaren, da im Falle eines Rohrgebrechens in der Stichleitung nach Hiesendorf kurzfristig dieser Ortsteil über die WG Kronstorf mit Trinkwasser versorgt werden kann.

Die bestehenden vertraglichen Vereinbarungen sind aus technischer Sicht anzupassen und folgende Änderungen bzw. Ergänzungen durchzuführen:

Punkt 1.1 dieses Übereinkommens wird einvernehmlich derart abgeändert, dass im Rahmen einer Notversorgung nicht nur der Ortschaft Thaling, sondern der gesamten Marktgemeinde Kronstorf Trinkwasser aus dem Rohrleitungsnetz der Wasserversorgungsanlage Enns geliefert wird.

Zudem soll im Rahmen der Wechselseitigkeit auch der Ortschaft Hiesendorf in der Stadtgemeinde Enns aus dem Rohrleitungsnetz der WG Kronstorf Trinkwasser geliefert werden (z.B. Rohrbruchszenario in der Stichleitung Hiesendorf).

Punkt 3.1 dieses Übereinkommens wird einvernehmlich derart abgeändert, dass die Wasserabgabemenge von Enns nach Kronstorf auf ein Höchstmaß von 300m³/d begrenzt und die Wasserabgabemenge von Kronstorf nach Enns auf ein Höchstmaß von 150m³/d begrenzt wird.

Punkt 3.4 dieses Übereinkommens wird einvernehmlich derart abgeändert, dass die Ablesung der gelieferten Wassermenge durch die WG Kronstorf, einmal im Jahr nach Aufforderung durch die Stadtgemeinde Enns, erfolgt.

Punkt 5.2 dieses Übereinkommens wird einvernehmlich derart abgeändert, dass der von der WG Kronstorf zu bezahlende Wasserpreis für die gem. 3.4. gemessene Wassermenge, analog zum Wasserpreis der Linz Service für Umlandgemeinden derzeit € 0,8770 (2022) pro m³, beträgt. Zu diesem Betrag wird die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet.

Bei künftigen Erhöhungen des Linzer Wasserpreises erhöht sich der von der WG Kronstorf zu zahlende Wasserpreis im gleichen Verhältnis und zum gleichen Zeitpunkt wie der Linzer Wasserpreis.

Für den im Schacht gem. Pkt. 1.5 eingebauten Wasserzähler der Stadtgemeinde Enns ist von der WG Kronstorf keine Zählermiete zu entrichten, da dieser Zähler im Sinne der Wechselseitigkeit auch bei der Versorgung der Ortschaft Hiesendorf zum Einsatz kommt. In diesem Fall werden die Armaturen von der Stadtgemeinde Enns vor Inbetriebnahme ummontiert.

Der Wasserpreis wird der WG Kronstorf vierteljährlich in Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt zu begleichen.

Die Stadtgemeinde Enns ist berechtigt, einseitig eine Abänderung des Ablesezeitpunktes sowie der Rechnungslegungs- und Zahlungsbedingungen vorzunehmen.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die Änderungen und Ergänzungen der Übereinkommen mit der Wassergenossenschaft Kronstorf bezüglich der Notversorgung mit Trinkwasser, beschließen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilagen über SessionNet abrufbar:

- WG Kronstorf Ergänzung 171096
- WG Kronstorf Übereinkommen 230496

zu 1.10

WSG, Kaufanbot/Vereinbarung Maria Anger 22 und 24

Vorlage: SD/2022/0087/1

Bereits im Jahr 2018 wurde das von der WSG Gemeinnützige Wohn- und Siedlergemeinschaft, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, (kurz WSG), vorgelegte Kaufanbot hinsichtlich der Liegenschaft EZ 1402 der KG 45102 Enns mit den darunter vorgetragenen Grundstücken .440, .1068, 1101/1 und 1101/3, im Gesamtausmaß von 1.991 m², unterfertigt.

Dieses Kaufanbot und die dazugehörige Vereinbarung vom 29.06.2018/04.07.2018 ist auf Grund allseits bekannter Gegebenheiten nicht zur Umsetzung gekommen und Mitte des Jahres 2022 ausgelaufen.

Die gegenständlichen Flächen wurden einer neuen gutachtlichen Immobilienbewertung unterworfen. Das Gutachten zur Liegenschaftsbewertung ist als Beilage angeschlossen, der die entsprechenden Details entnommen werden können.

Das Gutachten legt einen m²-Preis von € 300,--, fest, bei einer Gesamtfläche von 1.991 m² ergibt es sohin einen Gesamtbetrag von € 597.300,--.

Ferner ist werterhöhend anzusetzen:

Geleistete Wasseranschlussgebühren in der Höhe von	€ 13.127,--
Geleistete Kanalanschlussgebühren in der Höhe von	€ 21.923,--
Wert für Stromanschlüsse ca.	€ 14.000,--
<hr/> Gesamt	<hr/> € 646.350,-
-	

Von diesen Kosten sind die fiktiven Abbruch- und Entsorgungskosten der alten Baukörper in Abzug zu bringen, die wertmindernd mit € 120.000,-- zu berücksichtigen sind.

Somit ist ein Basis-Kaufpreis in Höhe von € 526.350,--, ausgehend von einer GFZ von ≥ 0,8 (m²-Preis € 300,--) anzusetzen.

Ferner wird vorausgesetzt, dass die Nachnutzung der Liegenschaft zur Schaffung zeitgemäßen Wohnens in der Form von Miet- bzw. Mietkaufwohnungen erfolgt. Diese Bedingung wurde gegenüber der Geschäftsleitung entsprechend kommuniziert und von derselbigen auch akzeptiert.

Mit der WSG wurde das Gutachten und die werterhöhenden bzw. -mindernden Details durchbesprochen. Aufbauend auf das Gutachten und der Gesprächsergebnisse wurde nunmehr von der WSG ein neuerliches Kaufanbot und eine Vereinbarung betreffend die Übersiedlungskosten einerseits und die Projektbetreuung und Koordination andererseits vorgelegt.

Sollte das Kaufanbot bzw. die Vereinbarung seitens der Stadtgemeinde Enns angenommen werden, bedarf der auf dem Kaufanbot beruhende Liegenschafts Kaufvertrag noch einer Genehmigung durch die zuständigen Genossenschaftsgremien. Das Kaufanbot einerseits und die Vereinbarung andererseits befinden sich jeweils als Beilage zu diesem Amtsvortrag.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge:

- 1) die Zustimmung zum Kaufanbot der WSG Gemeinnützige Wohn- und Siedlergemeinschaft, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung geben

Beratung

Abstimmung

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge

- 2) die vorgetragene Vereinbarung beschließen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilage über SessionNet abrufbar:

- WSG_Kaufanbot Maria Anger 22 und 24
- Beilage zu WSG_Vereinbarung

zu 1.11

FF Enns; Ankauf und Finanzierung Drehleiter

Vorlage: SD/2022/0079/1

Dieser TOP wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

zu 1.12

Beschluss Leader & Regionalentwicklung 2023-2029

Vorlage: SD/2022/0085/1

Die Stadtgemeinde Enns bekennt sich zur Zusammenarbeit der Gemeinden des Bezirkes Linz-Land im Rahmen einer zukunftsorientierten Regionalentwicklung mit einem eigenen Regionalentwicklungsbüro.

In diesem Rahmen beschließt die Stadtgemeinde Enns auch die aktive Teilnahme an der LEADER-Aktionsgruppe Linz-Land für die Förderperiode 2023-2029 über den Regionalentwicklungsverein Zukunft Linz-Land. Dazu macht die Gemeinde einen LEADER-Ansprechpartner / eine LEADER-Ansprechpartnerin namhaft und entsendet aktiv Bürgerinnen und Bürger zu Veranstaltungen des Regionalentwicklungsvereins.

Die Stadtgemeinde Enns beschließt für die Zusammenarbeit im

Regionalentwicklungsverein Zukunft Linz-Land inkl. LEADER einen Mitgliedsbeitrag von € 1,-- pro Einwohner und Jahr bis Ende der Förderperiode per 31.12.2029 zu leisten.

Der Gemeinderat bekennt sich grundsätzlich zu den Zielen und Aktivitätsfeldern der Lokalen Entwicklungsstrategie zur Bewerbung als LEADER-Region für die Förderperiode 2023-2029, die unter Beteiligung der regionalen Akteure und Akteurinnen erstellt worden ist. Allfällige Adaptierungen der Lokalen Entwicklungsstrategie bis zur zweiten Einreichphase im Rahmen des bundesweiten Auswahlverfahrens überträgt der Gemeinderat an die zuständigen Vereinsorgane.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge sich zur Zusammenarbeit der Gemeinden des Bezirkes Linz-Land im Rahmen einer zukunftsorientierten Regionalentwicklung mit einem eigenen Entwicklungsbüro bekennen, sowie einen Mitgliedsbeitrag von € 1,-- pro Einwohner und Jahr bis Ende der Förderperiode per 31.12.2029 leisten.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilagen über SessionNet abrufbar:

- Brief Einholung GR-Beschlüsse LEADER 23-29 Enns
- Enns Amtsvortrag GR-Beschluss Leader 2023-2029
- Folder Projektbeispiele LEADER 14-22

zu 1.13

Kulturförderungen 2022 (GR)

Vorlage: GG I/2022/0084/1

Mit Antrag auf Gewährung einer Subvention haben die Kulturvereine von Enns im Rahmen der Vereinsförderungsrichtlinien 2008 für den Zeitraum von 01.07.2021 bis 30.06.2022 angesucht.

Nach den Vereinsförderungsrichtlinien 2008 werden bei den Kulturvereinen insbesondere Mietkosten für die Nutzung gemeindeeigener Einrichtungen, zum Beispiel der Stadthalle oder des Schlosses, der überregionale und der mediale Wert sowie kulturelle Veranstaltungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, gefördert. Bei Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung kann die Förderung im Einzelfall

auf das Doppelte der Punkte erhöht werden. Auch werden vereinsinterne Aktivitäten für das gesamte Jahr mit einem Pauschalbetrag von bis zu 500 Punkten gefördert.

Insgesamt wurden rund 6.450 Punkte an die Kulturvereine vergeben. Dem steht ein Gesamtsubventionsvolumen von 7.418 € an noch frei verfügbaren Fördermitteln gegenüber, sodass sich bei Teilung der Mittel durch die Gesamtpunkteanzahl ein Wert von

€ 1,15/Punkt

ergibt.

Die Bewertung der einzelnen Anträge erfolgte am 14.09.2022 unter Anwesenheit von Bürgermeister Christian Deleja-Hotko und Waltraud Paukner.

Das Theater im Hof, das Theater Sellawie und das Kulturzentrum Zuckerfabrik wurden bei der Punktevergabe heuer erstmalig nicht bewertet, da diese 3 Vereine mit den anderen Kulturvereinen nicht vergleichbar sind. Es wurde ein Pauschalbetrag im Rahmen des vorhandenen Kulturbudget 2022 festgelegt.

Aus dem Ergebnis der einzelnen Kulturvereine lässt sich die dahinterstehende Arbeit, sowie die Öffentlichkeitswirksamkeit der einzelnen Veranstaltungen ableiten, sodass durch die vergebenen Subventionen, die dahintersteckende Vorbereitungsarbeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mitteln entsprechend honoriert wird.

Die Bedeckung für die einzelnen Vereine ist in den Haushaltsansätzen 1/324000-757280 „Maßnahmen zur Förderung der darstellenden Kunst“, 1/329010-757290 „Subventionen Veranstaltungsvereine“ und 1/322000-757270 „Subvention Musikpflege“ gegeben.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge nachfolgenden Kulturvereinen eine Förderung für den Förderzeitraum 1.7.2021 bis 30.06.2022 gewähren.

Verein	Subvention 2021	Punkte 2022	Subvention 2022
Ennsener Kammerorchester	2.473,00	2.150	2.473,00
Orchester collegium ennsegg	2.358,00	2.300	2.645,00
Singverein Enns 1919	2.070,00	2.000	2.300,00
Theater im Hof	5.578,00	Pauschal	6.000,00
Theater Sellawie	5.750,00	Pauschal	6.500,00
Zeit-Kult-Ur-Raum Enns	8.913,00	Pauschal	10.000,00
Summe	27.142,00	6.450	29.918,00

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

zu 1.14

Subventionierung NM-Betreuung Familienbundzentrum bis Juli 2023

Vorlage: GG I/2022/0093/1

Der OÖ Familienbund bietet im Familienbundzentrum in der Unionhalle eine Nachmittagsbetreuung für Volksschüler an. Dieses Schuljahr sollten laut Auskunft FBZ 21 Kinder durch das FBZ betreut werden (Betreuungszahlen sind variabel!).

Das FBZ wird jährlich mit einer „**allgemeinen**“ **Vereinsförderung idHv. EUR 7.500,00** seitens der Gemeinde unterstützt.

Im Mai 2022 ist der OÖ Familienbund an die Stadtgemeinde Enns herangetreten und ersuchte um eine Abgangsdeckung für die Nachmittagsbetreuung für das kommende **Schuljahr 2022/23 idHv. EUR 26.013,29**. Der Verein könne seinen Abgang mit den Einnahmen aus Elternbeiträgen nicht decken, weiters ist der Verein (anders als die schulische Nachmittagsbetreuung der VS Enns) nicht berechtigt Fördermittel nach der 15a B-VG Vereinbarung zu erhalten.

Im Gemeinderat im Juni 2022 wurde beschlossen, dem FBZ zusätzlich zur allgemeinen Vereinsförderung eine weitere Subvention **idHv. EUR 7.500,00** für die **Aufrechterhaltung der Nachmittagsbetreuung im Schuljahr 2022/23** zu gewähren.

Nach Auskunft der FBZ- Vertreter könne mit der zusätzlichen Subvention das FBZ seine Kosten für die Betreuung bis Ende des Jahres (31.12.2022) decken. Jedoch reiche diese nicht aus, um den Finanzbedarf bis zum Ende des Schuljahres (07.07.2023) sicherzustellen.

Im Juli 2022 wurde mit dem OÖ Familienbund vereinbart, dass dieser die Nachmittagsbetreuung für das Schuljahr 2022/23 fortführt - sofern die Gesamtkosten zum einen Teil durch erhöhte Elternbeiträge zum anderen Teil durch eine Subvention der Gemeinde getragen werden.

Könnte der Abgang für das zweite Halbjahr des Schuljahres 2022/23 auf diese Weise nicht gedeckt werden, sieht sich der Anbieter gezwungen die Nachmittagsbetreuung ab 01.01.2023 einzustellen.

Für die Fortführung der Nachmittagsbetreuung im zweiten Schulhalbjahr (konkret vom 01.01.2023 -30.06.2023), legt der Verein einen neuen Finanzplan (Beilage A) vor. Der Abgang beläuft sich demzufolge **auf EUR 21.556,35** (somit Erhöhung gegenüber der ersuchten Abgangsdeckung vom Mai 2022).

Dazu ist anzumerken, dass dem OÖ Familienbund zum derzeitigen Zeitpunkt die gesetzliche Lohnerhöhung für das Jahr 2023 noch nicht bekannt ist. Daher hat der Verein mit einer Steigerung idHv. sechs Prozent kalkuliert. Der Endbetrag kann aufgrund der gesetzlichen Lohnerhöhung variieren.

Zum nunmehr vorliegenden Finanzplan ist festzuhalten, dass die darin enthaltenen Angaben wiederum nicht durchgehend schlüssig sind und Aufklärungsbedarf seitens des FBZ besteht. So ist zum Beispiel die Forderung nach einer moderaten Erhöhung der Elternbeiträge nicht nachvollziehbar abgebildet.

Davon unabhängig sollte aber danach getrachtet werden, das Angebot für das Schuljahr 2022/23 zur Bedarfsdeckung aufrecht zu erhalten, was nur mit einer zusätzlichen Subvention seitens der Gemeinde möglich ist.

Ein anderweitiges Angebot zur Bedarfsdeckung (z.B. NABE VS) besteht zurzeit nicht.

Es wird daher folgender Vorschlag zur Diskussion gestellt:

-Bereits beschlossene Subvention des GR in Höhe von € 7.500,- (damit ist ein Weiterbetrieb bis 31.12.2022 nach Angaben des FBZ sichergestellt).

-Zusätzliche Subvention in Höhe von € 15.000,- für das 2. Schulhalbjahr des laufenden Schuljahres 2022/23.

Somit steht eine **Gesamtsubvention in Höhe von € 22.500,-** für die Aufrechterhaltung der Betreuungsform zur Verfügung.

Ferner ist davon auszugehen, dass das FBZ auch einen Teil der allgemeinen (jährlichen) Subvention der Gemeinde für die Finanzierung dieses Angebot verwenden kann.

Daraus sollte eine Gesamtfinanzierung der Betreuungsleistung sichergestellt werden können.

Die bereits beschlossene Subvention in Höhe von € 7.500,- wird noch im Herbst 2022 zur Überweisung gebracht.

Die zusätzliche noch zu beschließende Unterstützung in **Höhe von € 15.000,-** sollte in **2 Raten** zur Auszahlung gelangen wie folgt:

1. Rate im Jänner 2023 in der Höhe von € 12.500,-
2. Rate nach Vorlage einer detaillierten und schlüssigen Kostenaufstellung, nach abgeschlossener Prüfung durch den Prüfungsausschuss der Stadtgemeinde Enns.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge zur bereits beschlossenen Subvention für die Nachmittagsbetreuung in Höhe von € 7.500,-- zusätzlich eine **Subvention in Höhe von € 15.000,--**, gesamt sohin € 22.500,-- für die Aufrechterhaltung und Finanzierung der Nachmittagsbetreuung für das Schuljahr 2022/23 gewähren.

Diese Unterstützung in **Höhe von € 15.000,-** sollte in **2 Raten** zur Auszahlung gelangen wie folgt:

3. Rate im Jänner 2023 in der Höhe von € 12.500,-
4. Rate nach Vorlage einer detaillierten und schlüssigen Kostenaufstellung, nach abgeschlossener Prüfung durch den Prüfungsausschuss der Stadtgemeinde Enns.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilage über SessionNet abrufbar:

- Kostenaufstellung Familienbundzentrum

zu 1.15

Ergänzung der Benützungsvereinbarung/Überlassungsvertrag mit der Tourismus und Stadtmarketing GmbH hinsichtlich der Erweiterung stadsgeschichtliches Museum

Vorlage: SD/2022/0094/1

Mit der/dem vom GR der Stadtgemeinde Enns am 21.03.2022 beschlossenen Benützungsvereinbarung/ Überlassungsvertrag wird der Vertragspartnerin Tourismus und Stadtmarketing Enns GmbH, kurz TSE, das gesamte Objekt Museum Lauriacum, Hauptplatz 19, 4470 Enns, in Form eines eingerichteten Betriebes (Räumlichkeiten samt wesentlichen Betriebsgrundlagen) überlassen.

Vice versa wurde der TSE eine sogenannte „Betriebspflicht“ hinsichtlich des Museums Lauriacum auferlegt. Details können der/dem beiliegenden Benützungsvereinbarung/Überlassungsvertrag vom 10.4.2019 entnommen werden – Beilage 1.

Bis zur Adaptierung der Landesausstellung im Jahr 2018 war Teil des eingerichteten Museumsbetriebes auch eine stadsgeschichtliche Ausstellungssammlung, die aber der neu adaptierten „Römerausstellung“ platzmäßig weichen musste.

Zumal die stadsgeschichtliche Ausstellung ein wichtiger Teil des Museums Lauriacum über Jahrzehnte war, soll, wie in der Vereinbarung über die Projekterstellung und -umsetzung für ein Stadtgeschichtemuseum Enns seitens des GR der Stadtgemeinde Enns beschlossen wurde, die Entwicklung der Stadtgeschichte neu adaptiert und einer Ausstellung zugänglich gemacht werden. Dafür wurden im Schloss Ennsegg zusätzliche Flächen angemietet (siehe Beilage 2).

Zumal „Stadtgeschichte“ Teil des Museums Lauriacum war, soll dieser Themenbereich auch zukünftig wiederum Teil des Museums Lauriacum sein.

Es liegt auf der Hand, dass auch dieser von der Stadtgemeinde eingerichtete Museumsteilbereich der Tourismus & Stadtmarketing Enns GmbH als eingerichteter Betrieb übertragen wird. Somit können die sich dadurch ergebenden Synergien

(Promotion, wirtschaftliche Betriebsführung, etc.) optimal genutzt werden.

Die bestehende Benützungvereinbarung/Überlassungsvertrag, abgeschlossen mit der Tourismus & Stadtmarketing Enns GmbH, soll daher um diesen neuen Ausstellungsteil ergänzt und erweitert werden.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die beiliegende Ergänzung/Änderung zur bestehenden Benützungvereinbarung/Überlassungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Enns, 4470 Enns und der Tourismus & Stadtmarketing Enns GmbH, 4470 Enns, beschließen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilagen über SessionNet abrufbar:

- Ergänzung der Benützungvereinbarung_Überlassungsvertrag

zu 1.17

Sporthalle: Erneuerung der Notbeleuchtungsanlage;

Gesellschafterzuschuss an SBE GmbH

Vorlage: GG II/2022/0076/1

Bei der Feuerbeschau am 22.06.2021 wurde das Alter und die Technologie der bestehenden Notbeleuchtung in der Sporthalle und deren Betriebsgewährleistung vom Prüfer bemängelt. Um die Sicherheit der Anlage in einem Ernstfall gewährleisten zu können, bedarf es hier einer Adaptierung bzw. Erneuerung der Anlage an den aktuellen Stand der Technik.

Konkret sollen die bestehenden Notbeleuchtungen auf moderne LED-Module ausgetauscht und mit der schon bestehenden Notbeleuchtungszentrale im benachbarten Bundesrealgymnasium vernetzt werden. Dies erlaubt eine automatische Selbstüberprüfung der Anlagen und deren Leuchten. Mögliche Störungen oder Fehler der Anlage werden somit automatisch detektiert, bekanntgegeben und dokumentiert.

Durch den Umstieg auf neue LED-Technologie werden zusätzlich Wartungsaufwände und anfallende Betriebskosten minimiert und die Betriebssicherheit der Anlage erhöht.

Es wurden drei Fachfirmen zu einer Angebotslegung zur Erneuerung der Notbeleuchtungsanlage eingeladen. Nach Prüfung der Angebote kann folgende Reihung bekannt gegeben werden:

- | | | |
|---|-----|------------------------|
| 1. Fa. E. Kneidinger | mit | €26.482,79 inkl. MwSt. |
| 2. Fa. Elektro- und Industrieanlagenbau | mit | €30.454,98 inkl. MwSt. |
| 3. Fa. Schrack | mit | €37.904,40 inkl. MwSt. |

Bestbieter ist somit die Fa. E.Kneidinger, die mit ihrem Angebot (Beilage 1) die notwendige Erneuerung der Notbeleuchtungsanlage noch im Jahr 2022 umsetzen soll.

Zumal das Objekt im Eigentum der Stadtbetriebe Enns GmbH steht, ist die Instandhaltungsmaßnahme von dieser in Auftrag zu geben und durchzuführen. Als Gesellschafterin fungiert die Stadtgemeinde Enns, die der SBE GmbH die notwendigen finanziellen Mittel in Form eines Gesellschafterzuschusses zur Verfügung stellt.

Die Finanzierung erfolgt über: 1/263010/755010

Diese Maßnahme wurde im MFP mit €25.000 inkl. MwSt. budgetiert und genehmigt. Die geringe Überschreitung des Betrages ist auf den extremen Preisexplosionen der Baubranche zurückzuführen.

Es ist eine Subvention an die Stadtbetriebe Enns GmbH mit der angeführten Summe notwendig.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge sowohl die Auftragsvergabe der Erneuerung der Notbeleuchtungsanlage in der Sporthalle an den Billigstbieter Fa. E. Kneidinger zu einem Gesamtbetrag von € 26.482,79 inkl. MwSt. zur Kenntnis nehmen, als auch gleichzeitig den notwendigen Gesellschafterzuschuss an die Stadtbetriebe Enns GmbH mit den angeführten Kosten beschließen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilage über SessionNet abrufbar:

- Angebot Kneidinger

zu 2

Sport, Gesundheitswesen und Seniorenangelegenheiten;

Referent: Vbgm Stefan Bauer

zu 2.1

Ansuchen Sportstättenbauförderung

Vorlage: GG I/2022/0089/1

Laut den derzeit geltenden Richtlinien für Förderung an Sportvereine kann die Stadt Enns den Neubau bzw. die Sanierung von vereinseigenen Anlagen mit einem Zuschuss in der Höhe von 10% der nachgewiesenen Bau- und Sanierungskosten fördern. Die von den Vereinsmitgliedern erbrachte Arbeitsleistung wird für die Berechnung des förderfähigen Gesamtbetrages mit € 10,0/Stunde berücksichtigt. Die anrechenbare Eigenleistung kann maximal 50% der Gesamtsumme betragen.

Ansuchen 1) ESK Verkaufshütte:

Mit Antrag vom 30.06.2022 sucht der ESK Enns um Sportstättenbauförderung der Stadtgemeinde Enns an:

Es handelt sich um die Sanierung der Verkaufshütte und der Ausschank. Die Subvention gliedert sich folgendermaßen auf:

Anschaffungskosten:	8.013,64 €
Arbeitsleistung: 800 Std. x € 10,00	8.000,00 €
Summe (Sanierungsarbeiten und Arbeitsleistung)	16.013,64 €
Davon 10% Gesamtförderbetrag gerundet	1.601,36 €

Die vom ESK angegebenen 865 Arbeitsstunden wurden zurückgekürzt, da ansonsten die anrechenbare Eigenleistung mehr als 50% der Gesamtsumme betragen hätte.

Ansuchen 2) ESK Instandhaltung:

Mit Antrag vom 30.06.2022 sucht der ESK Enns um Sportstättenbauförderung der Stadtgemeinde Enns an:

Es handelt sich um die Sanierung der Sportstätte wie Anschaffung von Fahrradständern, Reparatur Flutlicht, Verklebung Verkaufshütte, Erneuerung der Netze und der Schließanlage. Die Subvention gliedert sich folgendermaßen auf:

Anschaffungskosten:	4.636,08 €
Arbeitsleistung: 0 Std. x € 10,00	0 €
Summe (Sanierungsarbeiten und Arbeitsleistung)	4.636,08 €
Davon 10% Gesamtförderbetrag gerundet	463,61 €

Der Gesamtförderbetrag für den ESK Enns beträgt: **€ 2.064,97**

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beschließen, dem ESK Enns obige Sanierungen wie folgt zu subventionieren:

€ 2.064,97

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

zu 3

Soziales sowie Familien, Kinder und Integrationsangelegenheiten;

Referentin: STRin Marie-Luise Metlagel

zu 3.1

Pumptrackbahn: Auftragsvergabe an ausführende Firma

Vorlage: GG II/2022/0081/1

Im Gemeinderat am 31.03.2022 wurde der Grundsatzbeschluss für die Errichtung einer befestigten Pumptrackbahn am Standort neben dem Funcourt beschlossen. Zusätzlich sollte hier ein Realisierungswettbewerb stattfinden, um das bestmögliche Konzept und nicht den Billigstbieter für die Umsetzung des geplanten Projektes auszuforschen.

Darauf aufbauend wurden im Mai 2022 diverse geeignete Unternehmen kontaktiert und das Interesse an einer Teilnahme an dem Realisierungswettbewerb erkundet. Die Einladung zum Wettbewerb erging im Juni 2022 gleichzeitig an alle interessierten Unternehmen, die ein entsprechendes Knowhow in dem Bereich vorweisen konnten.

Die Abgabe der Wettbewerbsunterlagen erfolgte Ende August 2022. Von den insgesamt 4 eingeladenen Teilnehmern haben am Ende tatsächlich nur 3 Teilnehmer am Wettbewerb teilgenommen. Ein Teilnehmer reichte sogar 2 Varianten ein.

In einer internen Vorprüfung wurde die Einhaltung der Rahmenbedingungen laut Ausschreibungsvorgaben kontrolliert und spezielle Informationen für die Preisjury zusammengefasst. Es lagen für das anstehende Hearing somit 4 verschiedene Konzepte für eine mögliche Gestaltung der Pumptrackbahn vor.

Am 06.09.2022 fand ein Hearing mit einer Preisjury statt, in der jede Fraktion einen Vertreter nominierte bzw. für die Preisjury ausgewählt hat. Zusätzlich nahm der Bürgermeister an der Preisjury teil.

Jeder Teilnehmer musste das eingereichte Gesamtkonzept der Preisjury präsentieren und genauer vorstellen. Zusätzlich wurden auch inhaltliche bzw. fachspezifische Fragen der Preisjury im Zuge des Hearings von jedem Teilnehmer beantwortet. Jeder Teilnehmer hatte dafür einen fixen Zeitrahmen von 20 Minuten (Präsentation inkl. Fragerunde), der nicht überschritten wurde.

Die anschließende Bewertung der Konzepte erfolgte nachvollziehbar und transparent mit dem in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Bewertungskriterien. Jedes Mitglied der Preisjury konnte hier die einzelnen Konzepte nach der Präsentation nochmals auf mobilen Trennwänden begutachten und sich intern mit den anwesenden Sozial-Ausschussmitgliedern beraten und abstimmen.

Nach Abgabe aller Bewertungsbögen der Preisjury wurde sofort mit der Auszählung der Punkte begonnen. Dies ergab folgende Reihung:

- | | | | |
|--------------------|--------------|-----|-----------------|
| 1. Fa. Trailements | | mit | 572/600 Punkten |
| 2. Fa. Alliance | (Variante 2) | mit | 432/600 Punkten |
| 3. Fa. Alliance | (Variante 1) | mit | 360/600 Punkten |
| 4. Fa. Schneestern | | mit | 347/600 Punkten |

Es konnte somit eindeutig ein Sieger gekürt werden. Das Siegerkonzept mit Projektbeschreibung (Beilage 1 und Beilage 2) ist in SessionNet abrufbar.

Das Siegerkonzept zeichnete sich vor allem durch die nutzbare Fahrtlänge, den verschiedenen Gestaltungselementen (einzigartiger Hip-Sprung) und Möglichkeiten für Anfänger und Profis aus. Auch die Anlegerkurven sind im Gegensatz zu den anderen Teilnehmern mit einer Höhe von 1,6m über dem Durchschnitt angesetzt und erlauben somit eine intensivere Nutzung.

Der Bestbieter soll nun mit der vorgegebenen Pauschalsumme von €145.000 inkl. MwSt. für die Umsetzung des gelegten Konzeptes beauftragt werden.

Der Projektstart soll so schnell als möglich erfolgen, insofern alle notwendigen Bewilligungen seitens der Behörden vorliegen. Die wasserrechtliche Bewilligung für das Projekt ist noch ausständig. Je nach Witterungsverhältnissen bzw. Dauer der ausstehenden Bewilligung ist ein Projektstart erst Ende 2022 bzw. Anfang 2023 realistisch.

Damit die ausführende Firma die Errichtung der Pumptrackbahn einleiten kann, ist von der Stadtgemeinde Enns zuvor das Baufeld aufzubereiten. Hier sollen die Vorbereitungen für die Entwässerung sowie ein tragfähiger Untergrund für die zukünftige Pumptrackbahn hergestellt werden. In Anlehnung an das Vergabeverfahren für die Straßensanierung 2022 wurde ein Angebot von der billigstbietenden Firma Hasenöhrl eingeholt, die für diese Arbeiten einen Aufwand von rund €55.000 inkl. MwSt. vorsieht. Für die Renaturierungsmaßnahmen in diesem Teilabschnitt des Bleicherbaches werden in Abstimmung mit dem Gewässerbezirk Linz Kosten in der Höhe von rund €65.000 inkl. MwSt. vorgesehen.

Die Finanzierung erfolgt über: 5/815020-060060

Das Projekt wurde im MFP mit €150.000 inkl. MwSt. budgetiert und genehmigt. Die Mehrkosten im Zuge der ökologischen Aufwertung des Bleicherbaches sollen mithilfe der genehmigten Leader-Förderung von €120.000 gedeckt werden. Dies ergibt einen Gesamtkostenrahmen von **€ 270.000 inkl. MwSt. für das gesamte geplante Projekt.**

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge

- 1) den Gewinner des Realisierungswettbewerbes, die Fa. Trailements mit der geplanten Pauschalsumme von €145.000 inkl. MwSt. für die Umsetzung des gelegten und bewerteten Pumptrackbahn-Konzeptes beauftragen und die Auszahlung der Preisgelder für die anderen Teilnehmer des Realisierungswettbewerbes laut Ausschreibungsunterlagen veranlassen.
- 2) den Auftrag für die Errichtung der Unterbauarbeiten an die Firma Hasenöhrl GmbH/St. Pantaleon mit einer Auftragssumme von rund €55.000 inkl. MwSt. beschließen.
- 3) den Kostenbeitrag für die Renaturierungsarbeiten in einem Teilstück des Bleicherbaches an den Gewässerbezirk Linz in der Höhe von rund €65.000 inkl. MwSt. beschließen.

Beratung

Abstimmung

Wortmeldung:

Mag. Michael Grims (ÖVP)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, liebe Kolleginnen und Kollegen im Gemeinderat, es ist ja kein Geheimnis, dass die ÖVP-Fraktion schon beim Werden dieses Projektes nicht überzeugt war von der Kosten-Nutzen-Rechnung, daher auch nicht dafür gestimmt hat, dieses Projekt zu verwirklichen. Selbstverständlich hat sich die ÖVP-Fraktion an dem Vergabeverfahren beteiligt, damit ein möglichst „gutes“ Projekt beschlossen werden kann, bzw. verwirklicht werden kann, wir wollten die Expertise unserer Leute einbringen. Bei der Auftragsvergabe werden wir unsere Zustimmung nicht geben können, wir bleiben unserer Linie, die wir vorher auch verfolgt haben, werden diesem Antrag aus diesem Grunde nicht zustimmen.

Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Gegenstimmen: gesamte ÖVP-Fraktion

Ich stelle mehrheitliche Annahme fest.

Beilagen über SessionNet abrufbar:

- Konzept

- Projektbericht

zu 4

Jugend, Bildung und Kinderbetreuung;
Referentin: STRⁱⁿ Pia Mayr, MEd

Es liegen keine Tagesordnungspunkte vor.

zu 5

Örtliche Raumplanung und Land- und Forstwirtschaft;
Referent: Vbgm Ing. Rudolf Höfler

zu 5.1

Hoflehner Straße Süd - Rahmenbedingungen Grünzug
Vorlage: GG II/2022/0069/1
Hoflehner-Straße Süd – Rahmenbedingungen Grünzug

Die Erweiterungsfläche für den mehrgeschoßigen Wohnbau im Anschluss an die Zenetti-Straße, Hofmannring etc. schließt am Ende mit einem Grünzug ab.

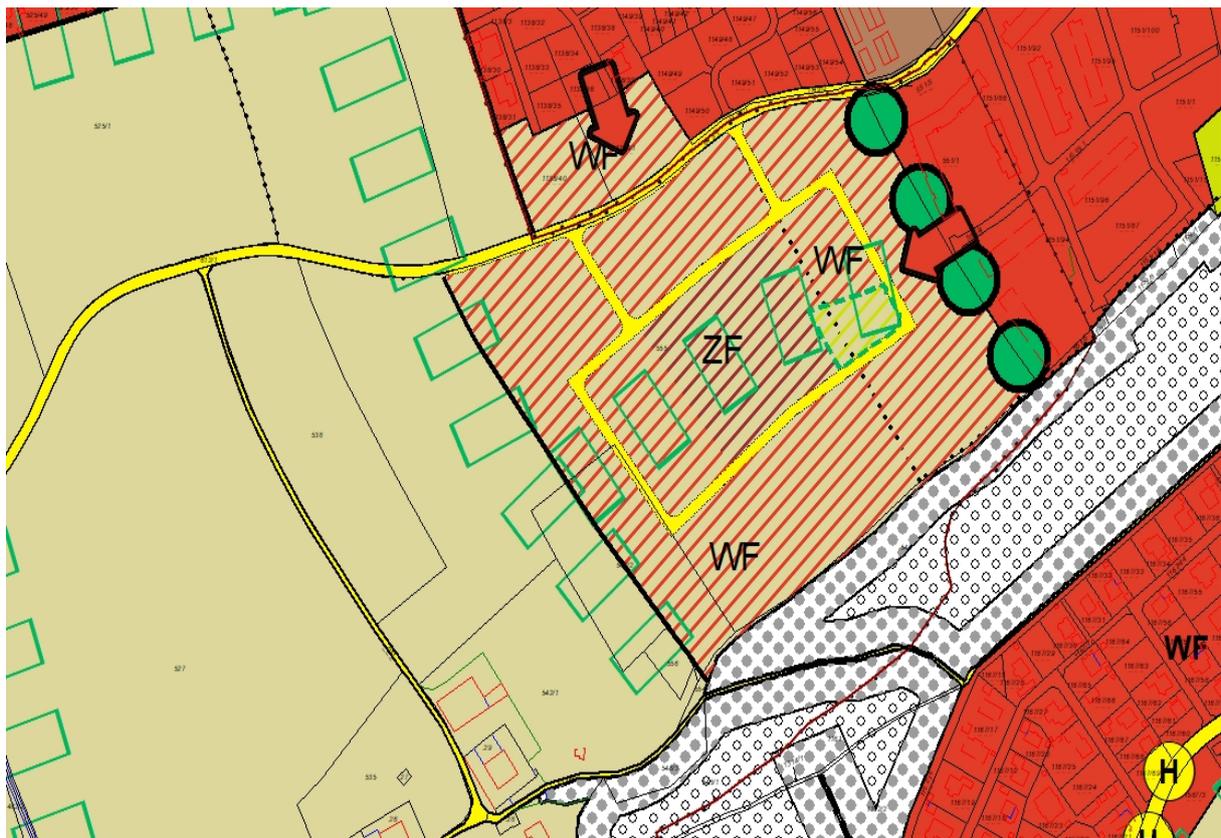


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2

In einem ersten Schritt sollen ca. 4 ha der Entwicklungsfläche umgewidmet und mit einer Wohnbebauung versehen werden. Die Restfläche, die ebenfalls für eine Wohnbebauung vorgesehen ist, schließt mit einem Grünzug ab. Dieser Grünzug soll zum einem eine Abtrennung zur restlichen landwirtschaftlichen Fläche und auch zur Liegenschaft des derzeitigen Grundeigentümers Winklmayr sein. Ebenso stellt der

Grünzug auch eine wichtige Verbindung im gesamten Grünraumkonzept der Stadtgemeinde Enns dar und dient als wichtige Verbindung der Entwicklungsgebiete Hoflehner-Straße Süd (Winklmayr-Gründe) und Kristein Süd. Er soll mit einem Geh- und Radweg ausgestattet werden und durch eine Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern auch als Erholungsfläche dienen.

Die Forderung der Gemeinde ist die Abtretung des Grünzuges zum Zeitpunkt der Umwidmung der ersten Teilfläche.

In vorangegangenen Gesprächen über die Umwidmung war Fam. Winklmayr nicht bereit den Grünzug abzutreten. Bei einem Termin am 3.8.2022 präsentierte Fam. Winklmayr, gemeinsam mit der OÖ Wohnbau, die Bedingungen für die Abtretung, Gestaltung und Nutzung des Grünzuges.

Fam. Winklmayr stellt folgende Bedingungen bezüglich der Abtretung des Grünzuges:

- 1) Ablöse der Grünzugfläche lt. beiliegendem Plan (ca. 5.080 m²) entweder zu Grünland-Preisen oder im Zuge eines gleichwertigen Grundstückstauschs
- 2) Breite des Grünzuges max. 15m und Errichtung eines hofseitigen Walls mit Bepflanzung als Abgrenzung zum Geh- und Radweg und Maschendrahtzaun an der Grundgrenze
- 3) Einräumung eines grundbücherlich sicherzustellenden unentgeltlichen Fruchtgenussrechts zur Weiterbewirtschaftung durch Fam. Winklmayr bis zur tatsächlichen baulichen Umsetzung des Grünzuges gem. Punkt 4
- 4) Die Realisierung des Grünzuges erfolgt im Anschluss an die Errichtung des nördlich der Hoflehner-Straße geplanten Grünzuges (=Verbindung Naherholungsgebiet Eichberg mit zukünftiger Wohnbebauung „Kristein-Süd“), somit als letzter Teilabschnitt zur Gesamtrealisierung des Grünzuges. Bis dahin Errichtung eines Ersatzweges auf Widmungsfläche 1 entlang der Grundstücksgrenze zu Widmungsfläche 2 (siehe beiliegender Plan)
- 5) Auflösung des öffentl. Gutes und Übertragung Eigentumsrecht zugunsten Fam. Winklmayr auf Teilflächen der Gst. 610/5 und 611, EZ 300

Zusammenfassend wird die Ausgangslage wie folgt dargestellt:

Nach dem bisherigen Verhandlungsstatus zwischen Gemeinde und Grundeigentümer Winklmayr wäre dieser bereit eine Grundfläche im Ausmaß von durchschnittlich ca. 15 m Breite auf einer Länge von ca. 330 m gegen Entgelt zu veräußern. Die Gesamtfläche beträgt ungefähr 5.080 m².

Verhandlungsgegenstand mit dem Eigentümer war die Situierung des Grünzuges im Anschluss an die 2. Entwicklungsfläche. Der Eigentümer kann sich den Verkauf zu einem bestimmten Kaufpreis vorstellen, wobei die Nutzung dieser Fläche weiterhin dem Verkäufer solange möglich sein sollte, bis die Realisierung der 2. Ausbaustufe oder des Grünzuges der städtebaulichen Entwicklung Kristein Süd sichergestellt ist.

Eine Realisierung ist allerdings wiederum nur mit dem Einverständnis des Grundeigentümers Winklmayr möglich, da dieser neben der 2. Entwicklungsfläche auch Grundflächen in Kristein Süd besitzt.

Mit anderen Worten, die Grünzugfläche, auch wenn diese ins Eigentum der Stadtgemeinde Enns übergeht, könnte erst dann umgesetzt werden, wenn der Eigentümer Winklmayr zu einer Veräußerung der zweiten Teilfläche bereit wäre oder sich im Bereich Kristein Süd eine entsprechende Entwicklung abzeichnet.

Bei dieser Variante wäre die Verfügungsgewalt hinsichtlich der Umsetzung des Grünzuges trotz Eigentumsübergang an die Stadtgemeinde Enns bei Fam. Winklmayr.

Eine Nutzung ab Eigentumsübergang an die Stadtgemeinde Enns steht für Fam. Winklmayr nicht zur Diskussion, da sie sich ansonsten aus dem gesamten Projekt zurückziehen wird.

Folgende Punkte sollen als Rahmenbedingungen für den Grünzug festgelegt werden:

Punkt 1: Breite und Nutzung des Grünzuges

Im Endstadium soll der Grünzug am Ende der 2. Entwicklungsfläche eine Gesamtbreite von 30 m aufweisen. Aufgrund der vorliegenden Rahmenbedingungen und der Notwendigkeit einen neuen Standort für das Zentrum für Betreuung und Pflege zu finden, steht jedoch folgende Variante zur Diskussion:

Der Grünzug 1 soll erst bei einer Realisierung der 2. Entwicklungsfläche oder einer Entwicklung von Kristein Süd umgesetzt werden. Sollte es zu keiner Entwicklung der genannten Flächen kommen, so soll die Möglichkeit bestehen am Ende der 1. Entwicklungsfläche einen Grünzug (Grünzug 2) zu errichten. Über die Nutzung von Grünzug 2 soll die Gemeinde frei verfügen können.

Die tatsächliche Ausformung des Grünzuges 2 hängt davon ab, ob und in welchem Ausmaß ein Geh- und Radweg entlang der Hoflehner-Straße (derzeit ohne Grundstück 538, KG Kristein) umgesetzt werden sollte. Der Grundbedarf für den Radweg entlang der Hoflehner-Straße kann erst nach einem entsprechenden Verkehrskonzept festgelegt werden. Wird dieser Geh- und Radweg errichtet, so wird vom kinderwagentauglichen Ersatzweg durch den Eichbergwald abgesehen.

Ferner soll gleichzeitig ein Optionsvertrag (z.B. Tauschvertrag zwischen Grünzug 2 im Anschluss an 1. Entwicklungsfläche mit Grünzug 1 im Anschluss an 2. Entwicklungsfläche) mit Fam. Winklmayr abgeschlossen werden für den Fall, dass die 2. Entwicklungsfläche oder das Konzept Kristein Süd in Zukunft realisiert wird, der einen Grundstückstausch zwischen Gemeinde und Fam. Winklmayr hinsichtlich des neuen Grünzuges (als Abschluss der 2. Entwicklungsfläche) vorsieht. Bei der Realisierung der 2. Entwicklungsfläche ist der Projektentwickler verpflichtet einen entsprechenden Teil der Grundfläche abzutreten, damit der Grünzug 1 eine Gesamtbreite von 30 m erhält.

Ab welchem Zeitpunkt eine Umwidmung des Grünzuges 1 möglich ist, ist fachlich noch abzuklären.



Punkt 2: Ablöse/Abtretung Grünzug

Die OÖ Wohnbau übernimmt die Grundstückskosten für den Grünzug und für die benötigten Flächen für einen Geh- und Radweg im Ausmaß von ca. 5.080 m². Der Grünzug und der Geh- und Radweg gehen in das Eigentum der Stadtgemeinde über.

Punkt 3: Auflösung öffentliches Gut

Das öffentliche Gut (am Plan blau dargestellt) wird dann aufgelöst, wenn ein flächengleicher Tausch mit dem Florianer Weg (am Plan orange gefärbt) stattfindet (Grundstücksbreite 4 m) **und** eine Geh- und Radweglösung entlang der Hoflehner-Straße (derzeit ohne Grundstück 538, KG Kristein) umgesetzt werden kann.

Die Errichtung eines kinderwagentauglichen Ersatzweges durch den Eichbergwald ist nicht mehr notwendig, wenn ein Geh- und Radweg entlang der Hoflehner-Straße (derzeit ohne Grundstück 538 KG Kristein) geschaffen wird.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die Punkte 1 bis 3 als Rahmenbedingungen für die Weiterverfolgung des Projektes „Hoflehner-Straße Süd“ (mit Entwicklung/Realisierung eines Grünzugs) beschließen.

Beratung

Abstimmung

Wortmeldungen:

DI Ulrike Bart (Grüne Fraktion)

Wie bereits im Ausschuss diskutiert und von unserer Fraktion festgelegt, sind zuviele Punkte zu ungenau und nicht geklärt. Ich denke auch, dass die rund 5.000 m² nicht ausreichen werden, dass man den Grünzug und einen ordentlichen Radweg entlang der Hoflehner Straße errichten kann, weiters ist der Grünzug jetzt nur mehr 30 m breit, er hat auch wichtige ökologische Funktionen zu erfüllen. Von uns wird es bei diesem Punkt keine Zustimmung geben.

Bgm Christian Deleja-Hotko

Wir gehen bei dem Geh- und Radweg schon von einer Breite von 3 m aus, das entspricht ca. 750 m², somit wäre eine gefähderungsfreie Rad- und Gehwegverbindung bis zum Güterweg Ental möglich, um die Benutzer*innen der Hoflehner-Straße zu schützen vor den doch etwas schnelleren Verkehr. Es ist aus meiner Sicht gegenüber anderen Lösungen, die viel zu lange bis zur Umsetzung andauern würden, eine praktikable Lösung.

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Gegenstimmen: Grüne Fraktion, NEOS

Ich stelle mehrheitliche Annahme fest.

Beilage über SessionNet abrufbar:

- Rahmenbedingungen Grünzug

zu 5.2

Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 - Einleitung des Verfahrens;

Nr. 37 - OÖ Tanklager, Seveso III

Vorlage: GG II/2022/0070/1

Die OÖ Tanklager GmbH ist ein Unternehmen, das im Ennshafen (Ennshafenstraße 36) seit dem Jahr 2016 betrieben wird. Das Tanklager ist ein Umschlaglager für Mitteldestillate und Biodiesel. Das Unternehmen befindet sich in der Widmungskategorie „Industriegebiet“ und auch die benachbarten Liegenschaften liegen in dieser Widmungskategorie.

Auf dem Standort befinden sich 4 Tanks mit je 2.000 m³ Fassungsvermögen, 1 Lagerbehälter im Ausmaß von 300 m³, zwei Umfüllstationen und eine Hoftankstelle zur Eigenbetankung.

Derzeit sind die Tanks 3 und 4 für die Lagerung von Flüssigkeiten der Klasse AIII (Diesel) zugelassen, in den Tankbehältern 1 und 2 lagert Biodiesel. Nun möchte das Unternehmen in allen 4 Tanks Flüssigkeiten der Klasse AIII (Diesel) einlagern. Aufgrund der Änderung der gelagerten Flüssigkeiten ergibt sich ein Seveso-Standort für diese Betriebsanlage.

Unterschied Biodiesel und Diesel:

	BIODIESEL	DIESEL
Dichte	875 bis 885 kg/m³	820 bis 845 kg/m³
Flammpunkt	>150°C	≥59°C
Energieinhalt	33 MJ/l	36 MJ/l
Einstufung VbF	Keine	AIII

(Quelle: Präsentation OÖ Tanklager vom 07.09.2022)

Welche Gefährdungen können von der Anlage ausgehen?

Es wird bereits Diesel und Biodiesel in den Tanks gelagert. Ein Gefährdungsfall, wie in der Folge beschrieben, kann auch jetzt schon eintreten.

- Produktaustritt:
Es ist eine Auffangwanne für das Produkt und Löschwasser vorhanden. Die Auffangwanne wird regelmäßig auf Dichtheit überprüft. Dies ist sowohl für Diesel als auch für Biodiesel notwendig.
- Brand:
Diesel und Biodiesel unterscheiden sich nur im Flammpunkt. Diesel ist leichter entzündbar als Biodiesel. Wenn diese Stoffe brennen, haben sie ähnliche Eigenschaften und Strahlungswärmen.

Die OÖ Tanklager GmbH hat entsprechende Maßnahmen getroffen, um im Notfall das Schadensausmaß möglichst gering zu halten. Dazu zählen zum Beispiel:

- Richtig dimensionierte medienbeständige Auffangwannen inkl. Löschwasserrückhaltung im Tanklager
- Ausführung einer automatischen Berieselungsanlage zur Abführung von Wärmestrahlung an allen fünf Tanks
- Ausführung einer automatischen Brandmeldeanlage für den Bereich des Tanklagers (Hier wird über Flammenmelder ein Brandereignis erkannt und die Tankberieselung in Folge automatisch aktiviert)

Im Zuge der Flächenwidmungsplanänderung wird ein Seveso-Schutzbereich im Ausmaß von ca. 132 m, ausgehend von den vier Tanks und der Umfüllstation, ausgewiesen. Innerhalb dieses Schutzbereiches dürfen keine öffentlich genutzten Einrichtungen wie Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser, Seniorenheime, Wohnhäuser, Supermärkte und dgl., errichtet werden. Aufgrund der Widmungskategorie "Industriegebiet" sind jedoch diese Einrichtungen ohnehin nicht zulässig. Weiter zulässig sind gewerberechtlich geführte Betriebe.

Der Stadtplaner der Stadtgemeinde Enns hat zur gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung folgende Stellungnahme abgegeben:

Als Stadtplaner der Gemeinde Enns gebe ich zum Ansuchen der OÖ Tanklager GmbH aus Graz auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes betreffend die Grundstücke, Parz. Nr. 1520/38 und 1520/39 (alle KG Enns 45102) im Gesamtausmaß von ca. 97.660 m² folgende Stellungnahme ab:

Die betroffene Fläche befindet sich gemäß dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan in der Widmung „I - Industriegebiet“. Für die Befüllung der Tanklager mit Treibstoff ist eine SEVESO III Ausweisung mit dazugehöriger Schutzzone notwendig, welche eine Umwidmung des derzeitigen FWP 05 benötigt.

1. Standort

Das gegenständliche Grundstück befindet sich im Gelände des Ennshafen. Man erreicht dieses vom Stadtamt Enns aus, wenn man Richtung Norden auf die Mauthausner Straße Richtung Nordosten fährt, dieser folgt man ca. 2 km bis man auf die Industriefahnenstraße gelangt, welche Richtung Norden führt. An einer T-Kreuzung gelegen biegt man rechts auf die Ennshafenstraße, welche nach ca. 400 m uns linkerhand direkt zum Umwidmungsareal der OÖ Tanklager GmbH führt.

Benachbarte Nutzung: Das Umwidmungsareal ist von allen Seiten von unbebautem Industriegebiet umgeben. Im Osten grenzt eine Verkehrsfläche und darüber hinaus eine Gleisanlage (Nebenbahn) des Ennshafens an. Das gesamte Areal ist von einer Verdachtsfläche überlagert.



Abb. 1: Lage des Umwidmungsansuchen/Betriebsstandortes mit Orthophoto; Quelle: DORIS 2021.





Abb. 2: Lage des Betriebsstandortes; Quelle: Eigene Erhebung vom 25.8.2022.

2. Zur Verfügung gestellte bzw. stehende Unterlagen:

- ▶ Rechtswirksames örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 der Stadtgemeinde Enns inklusive aller rechtswirksamen Einzeländerungen
- ▶ Rechtswirksamer Flächenwidmungsplan Nr. 5 der Stadtgemeinde Enns inklusive aller rechtswirksamen Einzeländerungen.
- ▶ Aktuelle DKM 2021; © Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV)
- ▶ Ermittlung der Raumverträglichkeit nach Oö. ROG 1994 (in der aktuellen Fassung) inkl. Sicherheitsabstandsberechnung vom 10.08.2022; ACS Analytical Control Service GmbH, DI Dr. Rainer G. Gagstädter, Ried.
- ▶ Höhenschichtenlinien und aktuelles Orthophoto
- ▶ Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 08.08.2022.
- ▶ Lokalausweis vom 25.8.2022.

3. Ausgangssituation, Infrastruktur und Begründung der Änderung:

Bei der zur Umwidmung vorgesehenen Fläche, Parz. Nr. 1520/38 und 1520/39 (KG Enns) im Eigentum der OÖ Tanklager GmbH, handelt es sich um eine Industrieanlage welche Tanklager und Büro umfasst und als Umschlagslager für Mitteldestillate und Biodiesel dient. Am Gelände integriert ist eine Eisenbahn-Kesselwagen-Entladungsstation. Von diesen Waggons, welche in einer dichten Gleiswanne stehen, können Mitteldestillate und Biodiesel direkt in die Behälter gepumpt werden. Mittig befinden sich die LKW-Tank-Beladungsstellen. Diese stehen ebenfalls in einer dichten Wanne. Die Anlagenkapazitäten umfassen derzeit folgende:

- ▶ Tanks á 2000 m³
- ▶ 1 Lagerbehälter mit 300 m³
- ▶ 2 Umfüllstationen „Füllcomat“

- ▶ Genehmigt mit Ge20-25288-8-2016-Wg/Ra vom 07. Dezember 2016
- ▶ Hoftankstelle „Diesel“ zur Eigenbetankung, genehmigt mit BHLLBA-2020-540055/22-PM vom 14.05.2021
- ▶ Nutzung der Tankbehälter 3 und 4 für die Lagerung von Flüssigkeiten der Klasse AIII, genehmigt mit BHLLBA-2020-540055/22-PM vom 07.12.2021
- ▶ Weiters werden noch 15 Tonnen Additive in der Betriebsmittelhalle gelagert.

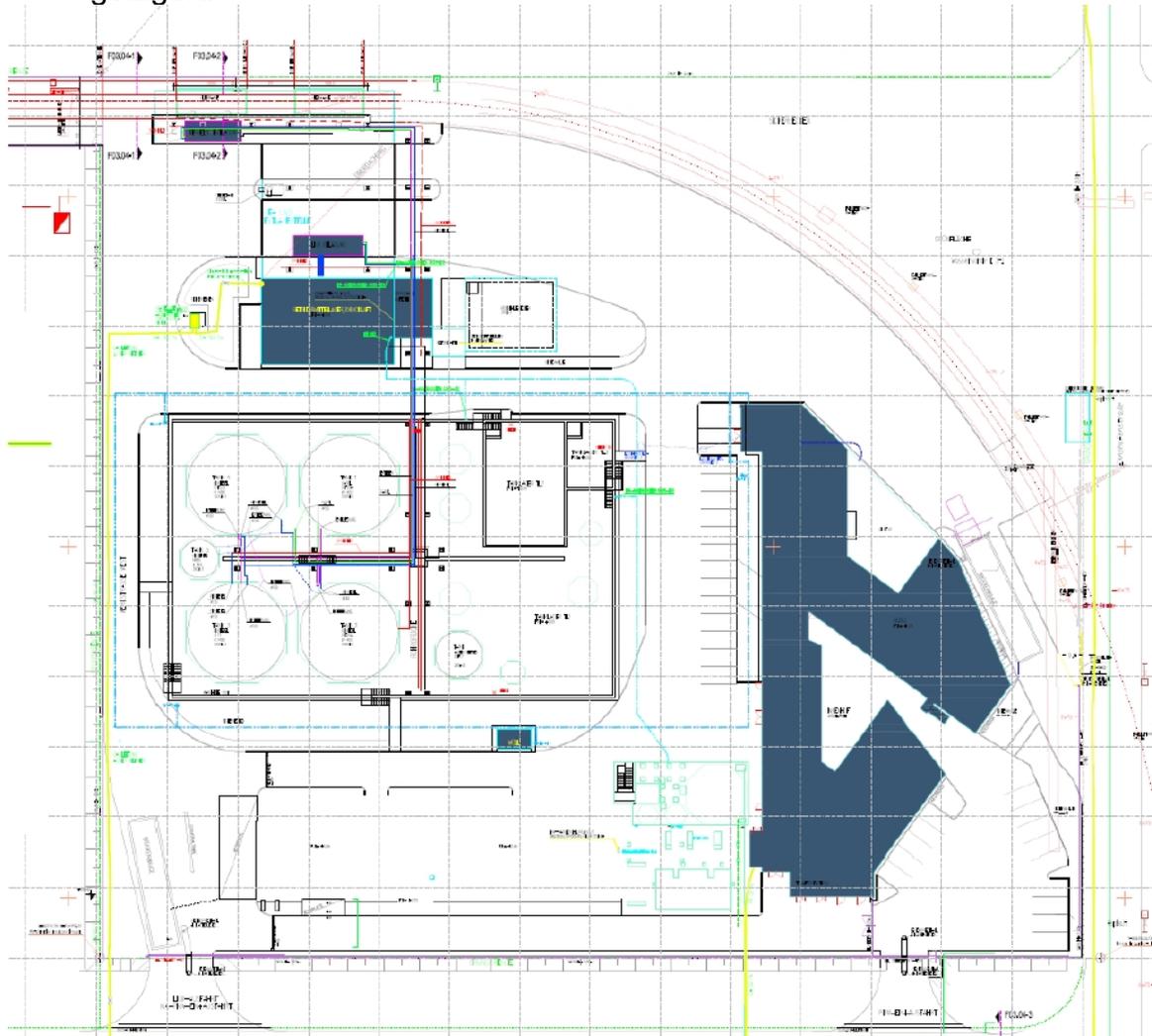


Abb. 3: Lageplan des Firmengeländes,

Die Fa. ACS Analytical Control Service GmbH aus Ried hat im Zuge des Umwidmungsantrages eine „Ermittlung der Raumverträglichkeit nach Oö. ROG 1994“ durchgeführt das folgendes berücksichtigt:

Geplant ist nun, dass künftig alle 4 Tanks a' 2000 m³ für Lagerung von Flüssigkeiten der Klasse AIII umgestellt werden.

90% Füllgrad = 7200 m³ Dichte: 854,91 kg/m³ => 6.155 Tonnen

Daraus würde ein SEVESO-Standort der unteren Klasse resultieren.

Die Mengenschwellen gem. Gewerbeordnung betragen gem. Liste Teil 2 namentlich angeführte Stoffe

34. Erdölerzeugnisse und alternative Kraftstoffe: a. Ottokraftstoffe und Naphtha b. Kerosin einschließlich Turbinenkraftstoffe c. Gasöle (einschließlich Dieselkraftstoffe, Heizöle und Gasölmischströme) d. Schweröle e. Alternative Kraftstoffe, die denselben Zwecken dienen und in Bezug auf Entflammbarkeit und Umweltgefährdung ähnliche Eigenschaften aufweisen wie die unter lit. a bis d genannten Erzeugnisse	2500	25000
--	------	-------

Weiter werden 15 Tonnen Additive gelagert:

Abschnitt „E“ – UMWELTGEFAHREN		
E1 Gewässergefährdend, Gefahrenkategorie Akut 1 oder Chronisch 1	100	200
E2 Gewässergefährdend, Gefahrenkategorie Chronisch 2	200	500

15 Tonnen mit Einstufung E1 ergeben bei der unteren Schwelle von 100 Tonnen einen Prozentsatz von 15%. Dies überschreitet die Grenze von 2 %. Auch die Additive müssen beim künftigen Sicherheitskonzept berücksichtigt werden. Weiters wird angeführt, dass keine Ottokraftstoffe und Schweröle gelagert werden. BIODIESEL mit ähnlichen Eigenschaften wie herkömmlicher Diesel fällt NICHT unter die Ziffer 34, da der Flammpunkt hier über 100°C liegt.

Die Menge von 6155 Tonnen Diesel +15 Tonnen Additive = **6.170 Tonnen** liegt über der unteren Mengenschwelle und deutlich unter der oberen Mengenschwelle. Ansonsten gibt es keine Seveso-relevanten Stoffe/Gemische am Standort.

Im Umkreis der Fa. OÖ Tanklager GmbH befinden sich folgende Schutzgüter und Infrastrukturen:

Objekt	Abstand in Meter
Schulzentrum Enns	2.100 m
Volksschule Ennsdorf	2.800 m
Volksschule Mauthausen	1.500 m

Im Zuge des Umwidmungsverfahrens wird vom Land OÖ noch ein genauerer Prüfumfang angegeben.

Gem. Bescheid vom BHLLBA-2020-540055/22-pM vom 07.12.2021 wurden folgende Maßnahmen vorgeschrieben, da drei Abweichungen zu den Vorgaben der VbF vorlagen:

- Verkleinerung der Schutzzone von 30 m auf teilweise bis zu 5 m gemessen vom Auffangwannenrand
- Aufstellung von 3 Behältern mit brennbaren Flüssigkeiten in einer gemeinsamen Auffangwanne

- Unterschreitung der Mindestabstände zwischen den einzelnen Lagerbehältern

Zur Kompensation der frei angeführten Abweichungen werden die folgenden brandschutztechnischen Maßnahmen getroffen.

- Ausführung einer automatischen Berieselungsanlage zur Abführung von Wärmestrahlung an allen fünf Tanks.
- Ausführung einer atomischen Brandmeldeanlage für den Bereich Tanklagers. Hier wird über Flammenmelder ein Grandereignis erkannt und die Tankberieselung in Folge automatisch aktiviert werden.

Die Fa. ACS Analytical Control Service hat die Ermittlung von angemessenen Sicherheitsabständen für die Zwecke der Raumordnung vom Oktober 2014 gem. der Richtlinie 2012/18/EU (SEVESO-III-Richtlinie) durchgeführt. Bei 6.155 Tonnen Erdölzeugnisse ergibt einen Rechenwert von 132,6 m. Die standardisierte Einzelfallbetrachtung, hier wird die Wärmestrahlung bei einem Brand der gesamten Auffangwanne (ohne Berieselung) berechnet. Der notwendige Abstand gem. standardisierte Einzelfallbetrachtung würde hier beim Beurteilungswert von 3 kW/m² 134,7 und 172,3 m betragen. Bei der Oberösterreichischen Tanklager GmbH ist bescheidmäßig eine automatische Berieselungsanlage zum Schutz vor dem Übergreifen von Bränden an allen fünf Tanks vorgeschrieben. Diese Berieselungsanlage führt jedoch nicht zu einer Verringerung der oben ausgerechneten Abstände.

Für die Schaffung eines Sevesobetriebes kann somit für die ERMITTLUNG DER RAUMVERTRÄGLICHKEIT nach Oö. ROG 1994 nach dem mengenschwellenbezogene Abstandsmodell ein Wert von 132,6 m angesetzt werden. Dieser Seveso Radius von rd. 133 m ist für keinen Anrainer problematisch und führt zu keinen widmungstechnischen Problemen.

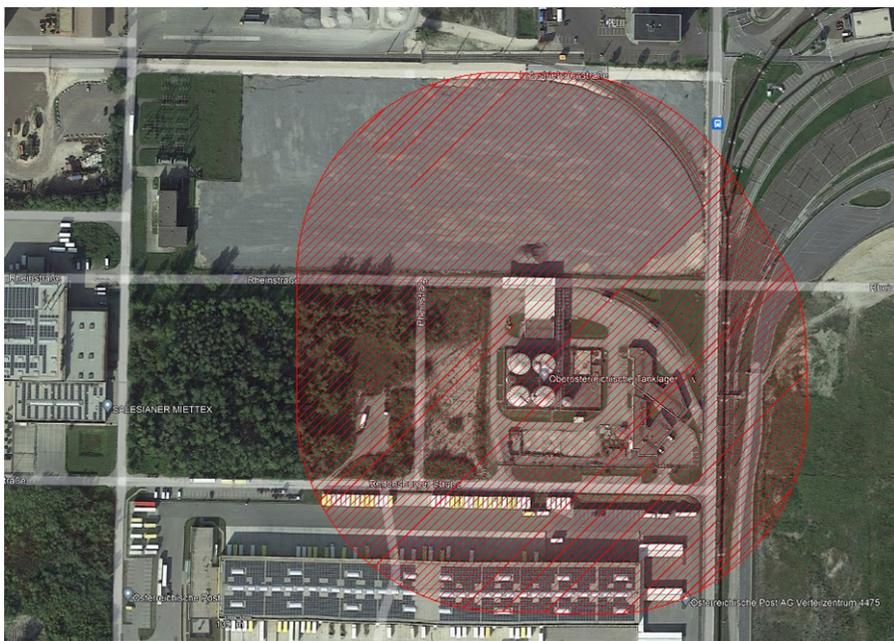


Abb. 4: Radius gem. mengenschwellenbezogenen Abstandmodells mit $r=133\text{ m}$; ACS Analytical Control Service, Ried, 10.08.2022.

4. Stellungnahme auf Grundlage des rechtswirksamen FWP / ÖEK und des OÖ ROG:

4.1 Örtliches Entwicklungskonzept Teil B

Die Textlichen Festlegungen bzw. das Leitbild zum Funktionsplan definieren folgende Schwerpunkte:

Zielmodell der Zone 3 – Industriegebiet am Ennshafen:

Gebietscharakteristik:

- ▶ Industrie- und Betriebsbauggebiet von erheblichem Ausmaß

Zielmodell:

- ▶ Standortsicherung für betriebliche und industrielle Nutzung, unter besonderer Berücksichtigung von Betrieben die Waren auf dem Wasserwege transportieren.
- ▶ Haupteerschließung über B1 sowie über Gleisanschluss. Lkw-Durchfahrtsperre beim Altstoffsammelzentrum Richtung südlich gelegener Siedlungsgebiete.
- ▶ Durchgrünung zur ökologischen Aufwertung des gesamten Bereiches.

Der **Funktionsplan zum ÖEK** sieht für den gegenständlichen Bereich die „Industriefunktion“ vor und ist auch jeweils von dieser Widmung umgeben.

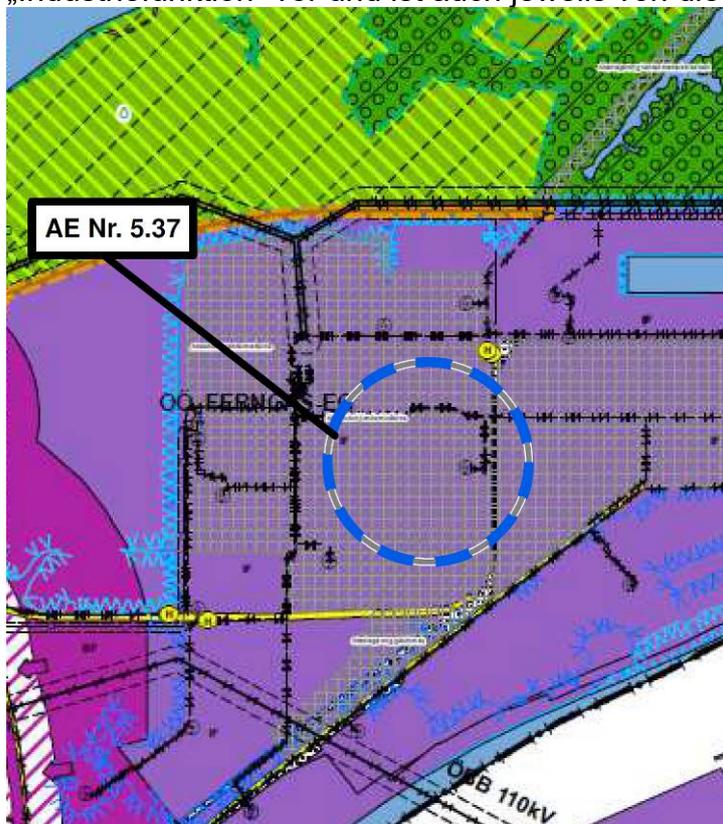


Abb. 5: Ausschnitt aus dem rechtswirksamen ÖEK Nr. 2 mit Industriefunktion.

Zusammenfassung: Die beabsichtigte Änderung der Flächenwidmung in einen SEVESO III Betrieb inkl. Schutzzone benötigt aufgrund der Beibehaltung der Widmung „I – Industriegebiet“ keine Änderung des Funktionsplanes zum ÖEK.

4.2 Beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5:

- ▶ Aufgrund der geplanten Vorkehrungen ist der gegenständliche Betrieb auf der Parz. Nr. 1520/38 (KG Enns) mit der Ersichtlichmachung „SEVESO III“ im Ausmaß von ca. 17.538 m² zu überlagern. Weiters wird ein Abstandsbereich in Form einer Schutz- und Pufferzone im Bauland SEVESO mit einem Radius von 133 m im Ausmaß von 97.660 m² im Umkreis des Betriebsstandortes zur Sicherung der Umgebungsstruktur auszuweisen.
- ▶ Die Schutzzone im Bauland Bm12 bzw. SP22 mit folgender Definition bleibt weiterhin erhalten: „Auflandungszone, es ist auf ein mindestens 100-jährliches Hochwasserereignis aufzulanden.“
- ▶ Gemäß vorliegenden Unterlagen ist eine SUP (Strategische Umweltprüfung) durchzuführen. Der Prüfungsumfang wird im Zuge des Vorbegutachtungsverfahrens zur Flächenwidmung von der zuständigen Fachdienststelle des Landes festgelegt. Eine endgültige Entscheidung über das Widmungsverfahren, kann daher erst nach durchgeführter Umweltprüfung erfolgen.

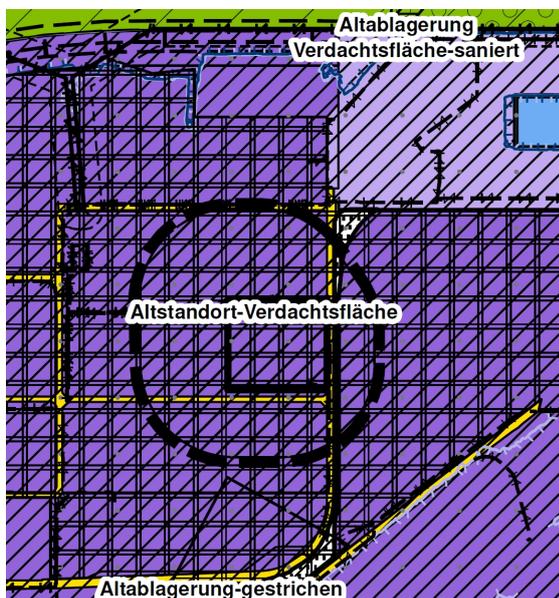


Abb. 6: Ausschnitt aus rechtskr. FWP 05

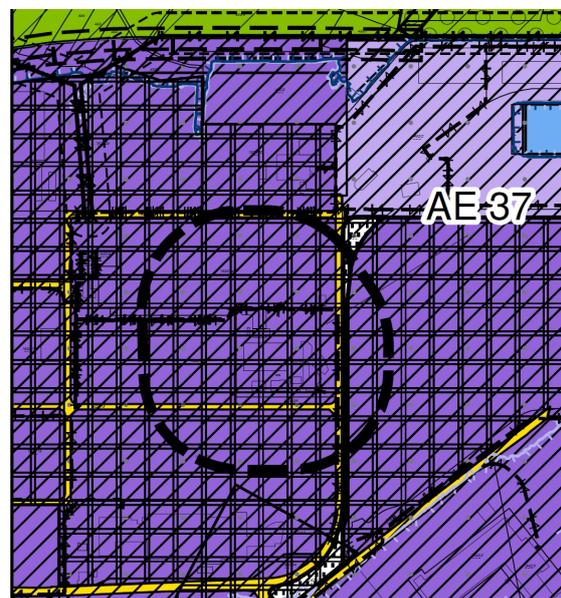


Abb. 7: FWP Änderung AE 5.37

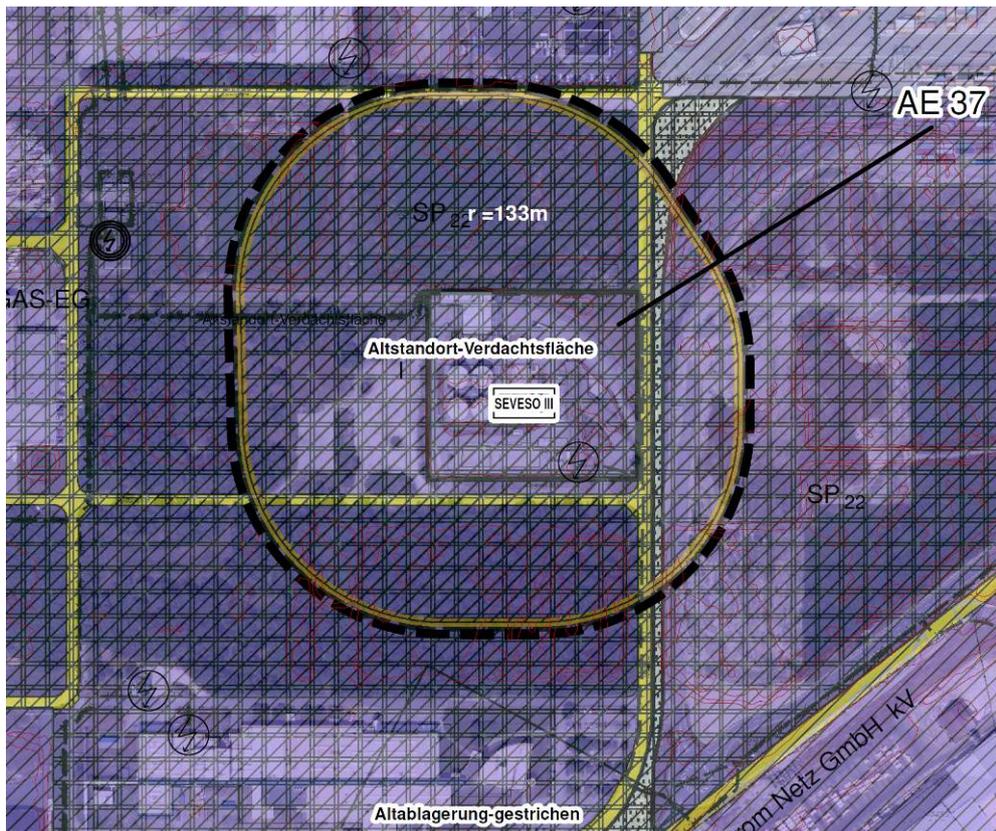


Abb. 8: Detailplan FWP AE 5.37 mit Orthophoto und Höhenschichtenlinien

- ▶ Altlasten: der gegenständliche Bereich ist mit der Ersichtlichmachung Altstandort Verdachtsfläche überlagert. Hier kann es zu Auflagen seitens der Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht kommen.
- ▶ Geogene Risikozone: Der Umwidmungsbereich befindet sich in einer Geogenen Risikozone Typ A+. In Abhängigkeit des Bauwerkstyps ist daher die Thematik des geogenen Baugrundrisikos zu berücksichtigen.
- ▶ Technische Infrastruktur: Sämtliche technische Infrastruktur ist aufgrund der Bestandssituation bereits vorhanden bzw. ist diese mit vertretbarem technischem und finanziellem Aufwand herstellbar.
- ▶ Baulandbilanz und Baulandsicherung: Da sich aus der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes kein zusätzlicher Bauplatz ergibt, ist aus Sicht des Ortsplaners auch keine Baulandsicherungsvereinbarung erforderlich. Da die Stammliegenschaft bereits bebaut ist, hat die gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung auch keine Auswirkungen auf die Baulandbilanz.

5. Interessensabwägung:

Gemäß § 36 Abs. (2) des OÖ ROG idGF können Flächenwidmungspläne geändert werden, wenn nachvollziehbare öffentliche Interessen dafürsprechen oder diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht, wobei auf Interessen Dritter möglichst Rücksicht zu nehmen ist.

Die gegenständliche Abänderung des Flächenwidmungsplanes liegt einerseits im privaten Interesse des Antragstellers an der besseren Ausnutzbarkeit der Betriebsanlage und andererseits auch im Interesse der Stadtgemeinde Enns, einem Industriebetrieb die Möglichkeit zu bieten am bisherigen Standort sich

weiter auszubauen. Da die beabsichtigte Änderung durch die Ausweisung eines SEVESO III Betriebes und in weiterer Folge ein Abstandsbereich in Form einer Schutzzone ausgewiesen wird, steht aus Sicht der Stadtplanung diese jedenfalls im Einklang mit den Festlegungen des ÖEK der Stadtgemeinde Enns. Unter Beachtung der Stellungnahme in Pkt. 4 steht die Änderung des FWP weiterhin im Einklang mit den Planungszielen der Stadtgemeinde und auch den geltenden Raumordnungsgrundsätzen und -zielen des OÖ ROG 1994 idgF. Unter der Voraussetzung einer positiven Umweltprüfung können auch die Interessen Dritter ausreichend gewahrt bleiben.

Zusammenfassende Beurteilung:

Aus ortsplanerischer Sicht kann der 37. Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 05 für die Grundstücke, Nr. 1520/38 und 1520/39 (KG Enns) - wie im Änderungsplan dargestellt und in Pkt. 4 beschrieben - zugestimmt werden.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beschließen, dass

- a) es im öffentlichen Interesse liegt, den **Flächenwidmungsplan** Nr. 5 gemäß Plan Nr. AE-5.37 Proj.Nr. 980/2a der Regionplan Ingenieure Salzburg GmbH vom 07.09.2022 zu ändern, und dass Interessen Dritter durch diese Änderung nicht berührt werden,
- b) das Verfahren nach dem O.ö. Raumordnungsgesetz eingeleitet wird.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilagen über SessionNet abrufbar:

- Ermittlung der Raumverträglichkeit
- Präsentation OÖ Tanklager vom 07.09.2022
- Flächenwidmungsplanänderung 5.37 – OÖ Tanklager, Seveso III

zu 5.3

Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 - Beschlussfassung; Nr. 34 - Lückenschluss Betriebsbaugelände Dr. Schärf-Straße

Vorlage: GG II/2022/0071/1

Die Eisenbeiss GmbH ist ein Familienbetrieb in Enns und entwickelt, produziert und vertreibt Spezialgetriebe für die Kunststoffindustrie, Stahlindustrie und Energietechnik. Nun ist der Betrieb am Standort in der Lauriacumstraße 2

flächenmäßig an seine Grenzen gestoßen. Eine Erweiterungsmöglichkeit für den Betrieb am Standort ist nicht mehr möglich. Seit mehreren Jahren ist daher der Betrieb auf der Suche nach einem Alternativgrundstück für einen neuen Betriebsstandort. Das Unternehmen war bestrebt einen Standort in Enns zu finden, da dies aus logistischer Sicht, aber auch aus Sicht der Mitarbeiter:innen die beste Lösung ist.

Nach langer Suche konnte man ein passendes Grundstück finden und eine Einigung mit dem Grundeigentümer erzielen. Tauschflächen wurden mit Unterstützung der business upper austria gefunden.

Somit kann das Grundstück 8/8 KG Kristein von der Fa. Eisenbeiss für die Erweiterung ihres Betriebes genutzt werden. Das Grundstück hat eine Größe von 32.100 m² und ist zum Teil als „Bauland-Betriebsbaugelände“ gewidmet. Die noch nicht gewidmete Fläche des Grundstücks schließt im Westen und im Osten an bereits gewidmetes Betriebsbaugelände an, somit handelt es sich nur mehr um einen Lückenschluss. Die Fa. Eisenbeiss stellt den Antrag auf Umwidmung.

Die Firma Eisenbeiss möchte am neuen Standort folgende Produktionsprozesse abwickeln:

- Mech. Fertigung von Getriebekomponenten (Drehen, Fräsen, Schleifen)
- Montage von Spezialgetrieben (Zusammenbau, Funktionstest, Lackierung)
- Logistik (innerbetriebliche Logistik, manuelle und automatisierte Lagersysteme, Freilagerflächen)

Der Ausbau wird grundsätzlich mehrstufig erfolgen. In Ausbaustufe 1 soll die Produktion für eine Sparte bzw. einen Produktbereich angesiedelt werden. Zusätzlich soll ein Bürogebäude errichtet werden. Dieses kann langfristig, je nach Rahmenbedingungen, auch als Firmenzentrale dienen. Ein weiterer Ausbauschritt ist je nach wirtschaftlicher Entwicklung zu erwarten.

Die Eisenbeiss GmbH plant abhängig von den wirtschaftlichen Entwicklungen folgende zeitliche Abfolge:

- Bauabschnitt 1 ab 2023-2025
- Bauabschnitt 2 aus heutiger Sicht nicht vor 2030

Nach Abschluss aller Ausbaustufen erwarten das Unternehmen eine Gesamtbeschäftigung von rd. 400 Mitarbeitern an beiden Standorten in Enns. Der derzeitige Standort in der Lauriacumstraße 2 in Enns wird weiter wie bisher genutzt.

In den Vorgesprächen mit Fa. Eisenbeiss wurde auch das Erfordernis eines Baulandsicherungsvertrages angesprochen, der die Bebauung des Grundstückes 8/8 innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Rechtswirksamkeit der Umwidmung festlegt. Ein Entwurf des Baulandsicherungsvertrages wurde übergeben und soll Grundlage für die Einleitung des Umwidmungsverfahrens bilden.

Der Stadtplaner der Stadtgemeinde Enns hat zur gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung und ÖEK-Änderung folgende Stellungnahme abgegeben:

Als Stadtplaner der Gemeinde Enns gebe ich zum Ansuchen der Firma Eisenbeiss GmbH auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes betreffend eine Teilfläche des Grundstücks Nr. 8/8 (KG 45105 Kristein) im Gesamtausmaß von ca. 12.456 m² als Erweiterungsfläche für den Betrieb folgende Stellungnahme ab:

Die gesamte Teilfläche befindet sich gemäß dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan in der Widmung „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ wonach zur Ermöglichung der Errichtung einer Betriebsstätte eine Umwidmung der Teilfläche in ein „Betriebsbaugebiet“ erforderlich ist.

1. Standort

Das Umwidmungsareal befindet sich am westlichen Randbereich des Gemeindehauptortes Enns und ganz im Westen von Kristein.

Beim Standort handelt es sich um eine Restfläche einer bereits teilweise als Betriebsbaugebiet gewidmeten Liegenschaft Parzelle Nr. 8/8. Die umliegenden Flächen sind zum Großteil ebenfalls als Betriebsbaugebiete gewidmet bzw. im örtlichen Entwicklungskonzept mit einem Entwicklungsziel Betriebsfunktion ausgewiesen. Das Areal ist etwa 2,7 Kilometer vom Gemeindezentrum entfernt und mit dem PKW in ca. 5 Minuten zu erreichen. Man gelangt zur Widmungsfläche indem man vom Gemeindezentrum auf Dr.-Renner-Straße/Österreichische Romantikstraße nach Nordwesten Richtung Fördermayr-Straße startet und dem Straßenverlauf für ca. 2,4 Kilometer folgt. Dann biegt man rechts auf Fabrikstraße ab und nach weiteren 130 m biegt man links ab. Die Teilfläche befindet sich nach etwa 240 m auf der rechten Seite. Alternativ erreicht man die Liegenschaft auch über das höherrangige Verkehrsnetz der Kristeinerstraße und über die Kreisverkehre. Der unmittelbare Anschluss an das Straßennetz erfolgt über die im Süden gelegene Verkehrsfläche, Parz. Nr. 8/9.

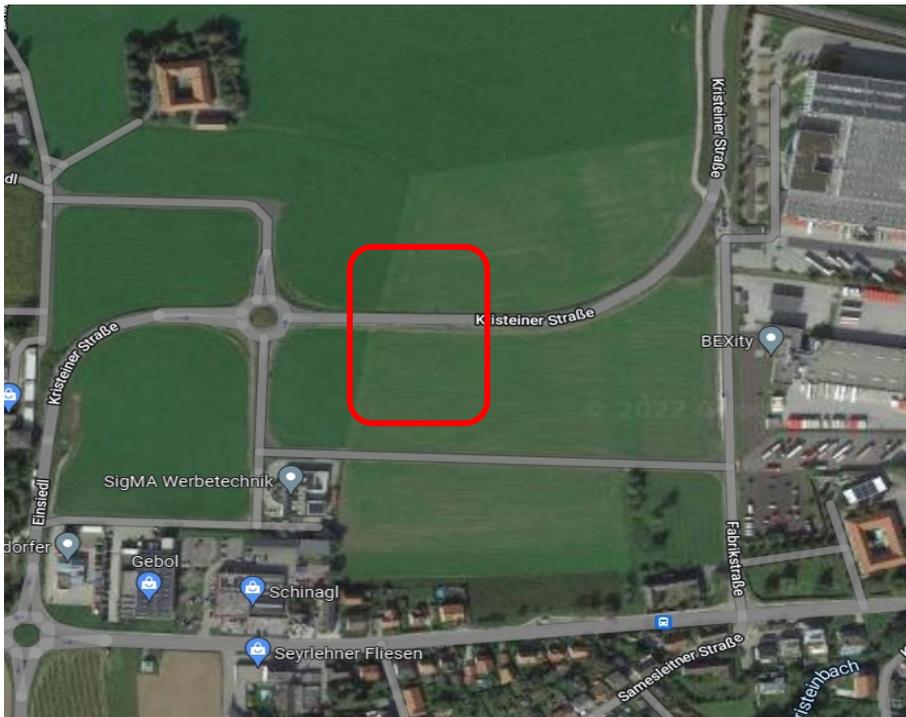


Abbildung 1: gegenständliche Liegenschaft mit Lage des Umwidmungsansuchens. (Quelle: google maps, 08.06.2022)

Bei der zur Umwidmung vorgesehene Fläche handelt es sich derzeit um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche in Form von Ackerfeldbau bzw. Wiese. Das Gelände kann mit einer Seehöhe von ca. 249 bis 250 müA als nahezu Eben bezeichnet werden.

2. Zur Verfügung gestellte bzw. stehende Unterlagen:

- ▶ Rechtswirksames örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 der Stadtgemeinde Enns inklusive aller rechtswirksamen Einzeländerungen.
- ▶ Rechtswirksamer Flächenwidmungsplan Nr. 5 der Stadtgemeinde Enns inklusive aller rechtswirksamen Einzeländerungen.
- ▶ Aktuelle DKM; © Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV).
- ▶ Antrag und Standortstrategie der Fa. Eisenbeiss vom 31.05.2022
- ▶ Sämtliche von der Stadtgemeinde Enns zur Verfügung gestellte Informationen.
- ▶ Fotos und Orthophoto.

3. Ausgangssituation, Infrastruktur und Begründung der Änderung:

Die Antragstellerin Frau Valborg Burgholz-Kaiser ist Geschäftsführerin der Firma Eisenbeiss und beantragt die Umwidmung einer Teilfläche des Gst. Nr. 8/1 (KG 45105 Kistein). Das Grundstück befindet sich derzeit noch im Besitz von Herrn Gölzner, wird jedoch lt. Aussage der Gemeinde vom 07.06.2022 an die Fa. Eisenbeiss übertragen. Die konkreten Kaufverträge wurden diesbezüglich bereits abgeschlossen.

Der Ennsener Traditionsbetrieb, die Firma Eisenbeiss produziert und vertreibt Spezialgetriebe für die Kunststoffindustrie, Stahlindustrie und Energietechnik. Das Unternehmen plant nun auf dem Grn. Nr. 8/8 mit einer Gesamtfläche von ca. 32.164 m² die Errichtung einer neuen Betriebsanlage für die

Produktion von Industriegetrieben. Die Produktion findet derzeit in der Lauriacumstraße 2 statt und soll dort ebenso weitergeführt werden. Die zukünftige Produktion wird sich zukünftig gleichmäßig auf beide Betriebsstätten aufteilen.

Auf der zukünftigen Erweiterungsfläche des Betriebes ist ein neues Betriebsgebäude mit einer Hallenhöhe von mind. 15 m geplant. Diese Gebäudehöhe ist aufgrund der Produktdimensionen (Industriegetriebe mit hohen Stückgewichten), der damit verbundenen Notwendigkeit der Kranmanipulation und der Hackenhöhe der Krananlage unbedingt notwendig.

Weiters soll auf der Fläche ein 3-geschoßiges Bürogebäude entstehen, welches auch die Option auf eine zusätzliche Erweiterung bieten soll. Die Gebäudehöhe wird hier mit 18 m beschrieben.

Eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 8/8 ist bereits als Betriebsbaugebiet gewidmet und soll nun auch die restliche Fläche im Ausmaß von ca. 12.456 m² entsprechend der angrenzenden Widmungen als „B = Betriebsbaugebiet“ gewidmet werden. Die Situierung der Gebäude und die genaue Zu- und Ausfahrt aus dem Betriebsgelände ist derzeit noch nicht bekannt.

4. Stellungnahme auf Grundlage des rechtswirksamen FWP / ÖEK und des OÖ ROG:

4.1 Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2:

Die Textlichen Festlegungen bzw. das Leitbild zum Funktionsplan definieren folgende Schwerpunkte:

- ▶ Zielmodell der Zone 2 – Kristein-Enns-Hiesendorf:
 - Siedlungsband entlang der in West-Ost-Richtung laufenden Verkehrsachse (B1, Westbahn) sowie in Richtung Süden entlang der B309 und der Steyrer Straße mit unterschiedlicher städtebaulicher Charakteristik und Nutzung.
 - Nutzung der Zone als wichtiger Schwerpunkt für Wohnen, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen in der Gemeinde.
 - Vermeidung von Nutzungskonflikten zwischen betrieblicher und Wohnnutzung durch Widmungsabstufungen oder geeigneten Ersatzmaßnahmen, die im Einzelfall zu prüfen sind.
 - Gliederung des Siedlungsgebietes durch Grünverbindungen und Grünkeile (Kristeinerbach/Achse Gewerbepark zwischen Lagerhausstraße und Oberhauserstraße/Bleicherbach/Kristein: Fichtenstraße und Tannenweg bis Eichberg/Kristein Süd in Ost-West und Nord-Süd Richtung)
 - Zusätzliche Verkehrsbeschränkungen wie Rückbauten, Durchfahrtssperren etc. im Innenbereich der Wohngebiete zur Erhöhung der Wirksamkeit der Umfahrungen (B1, B309).
 - Sperre der Innenstadt und der angrenzenden Siedlungszonen für den Durchzugsschwerverkehr nach Realisierung geeigneter Ersatzmaßnahmen.

- Freihalten einer breiten Grünkeiles an der Gemeindegrenze zu Asten zwischen Wohnnutzung (Fisching) und Betriebsnutzung im Ennser Gemeindegebiet (Wahrung der „Regionalen Grünzone 2“).
- Hintanhaltung des Schotterabbaues im Grenzbereich Asten/Enns.
- Errichtung eines Gewerbeparks im Geviert Lagerhausstraße-Westbahnstraße-Oberhauserstraße-B1 und Anlage eines Grünzuges.
- Widmung von Geschäftsbaugebieten (im Sinne des §24 OÖ ROG) nur, wenn damit die Ziele für die Zone 1 nicht gefährdet werden.
- Erhaltung der Papstwiese und der NO-Ecke des ehem. Legionslager als überregional bedeutendes Bodendenkmal und Schaffung eines Römerparks.
- Schaffung einer höherrangigen verkehrstechnischen Anbindung westlich der Fichtenstraße zwischen der Ennser Straße (L568) im Norden und der Johann-Hofleher-Straße im Süden.
- Siedlungserweiterung für den mehrgeschossigen Wohnbau hauptsächlich nordwestlich des Eichbergwaldes im Anschluss an die bestehende Bebauung (Winklmayr – Gründe).
- Ausbildung bzw. langfristige Erhaltung von zwei gliedernden Grünkeil in Nord-Süd Richtung vom Tannenweg bis Eichberg und in Ost-West Richtung dazu bis zum Kristeinerbach.
- Erhaltung des Eichbergwaldes für Naherholungszwecke und als großräumiger Grünkeil.
- Ausbildung bzw. Erhaltung des Sportzentrums als großräumiger Grünkeil im Siedlungsgebiet.
- Erhaltung der Parkanlage „HUAK“ zur Erfüllung der siedlungsökologischen Funktion.
- Errichtung von Spielplätzen in den Siedlungsgebieten.
- ▶ Kommunale Bodenpolitik:
 - Aktive Bodenpolitik durch die Gemeinde. Baulandausweisungen primär dort, wo eine Verkaufsbereitschaft gegeben und eine Baureifmachung zu erwarten ist.
 - Bei Neuwidmungen finanzielle Mitbeteiligung der Grundeigentümer für die Errichtung und Erhaltung der örtlichen Infrastruktur.
 - Abschluss privatwirtschaftlicher Verträge (z.B. Baulandsicherungsverträge) zwischen der Gemeinde und Grundstückseigentümern über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung von neu zu widmenden Baugrundstücken (nach § 16 OÖ. ROG IdgF).
- ▶ Industrie und produzierendes Gewerbe:
 - Definition „variable Siedlungsgrenze“ bei Betriebsfunktion und Mischfunktion: Die Erweiterung nach außen um max. eine Parzellentiefe (ca. 50 m) steht im Einklang mit dem Funktionsplan zum ÖEK.

- Zur besseren Verfügbarkeit von Betriebsbaugebieten ist bei Neuwidmungen der Abschluss privatwirtschaftlicher Verträge zwischen der Gemeinde und dem Grundeigentümer (z.B. Baulandsicherungsvertrag) nach § 16 des OÖ: ROG idgF verbindlich.

Der **Funktionsplan zum ÖEK** sieht für den gegenständlichen Bereich die „Entwicklung Betriebliche Funktion (umfasst Widmung B + MB)“ gemäß dem Rechtsstand des Flächenwidmungsplanes vor und ist auch zu allen anderen Seiten hin von dieser und im Süden von einer „Entwicklung Mischfunktion (umfasst Widmung M und untergeordnet MB)“ umgeben.

Zusammenfassung: Die beabsichtigte Änderung der Flächenwidmung von derzeit „Grünland“ in „Betriebsbaugebiet“ steht sowohl im Einklang zum rechtswirksamen Funktionsplan zum ÖEK als auch zu den textlichen Festlegungen des rechtswirksamen ÖEK Nr. 2.

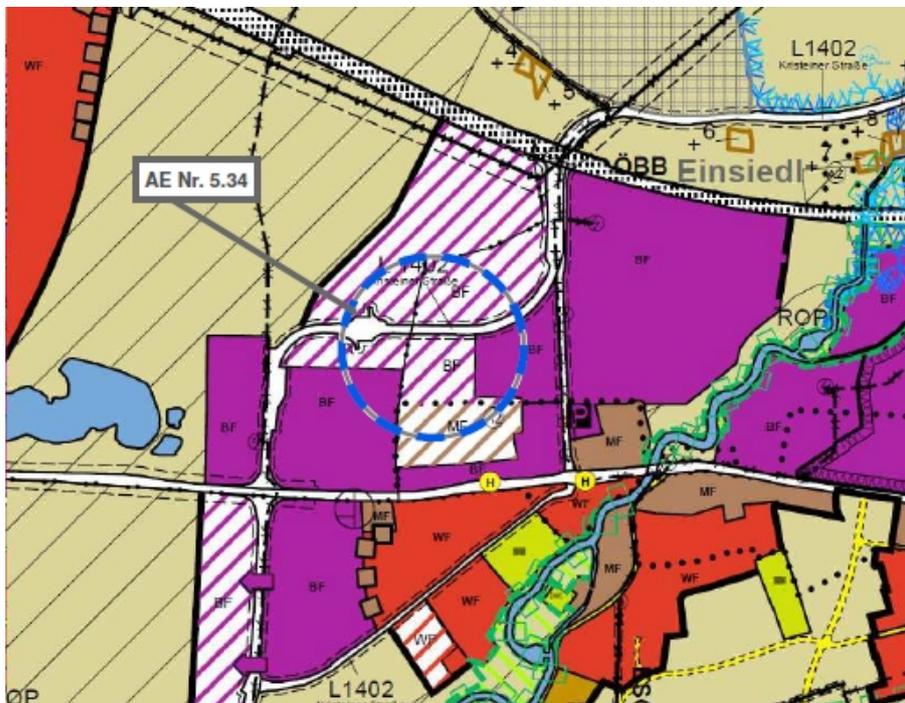


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Funktionsplan zum ÖEK 02 mit gekennzeichnete Umwidmungsfläche 5.34

4.2 Flächenwidmungsplan Nr. 5

- i. Aufgrund der derzeitigen Grünlandwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 8/8 wird zur Ermöglichung der Nutzung als Betriebsstandort der Fa. Eisenbeiss eine Umwidmung in „B - Betriebsbaugebiet“ im Ausmaß von ca. 12.456 m² vorgenommen. Die restliche Fläche der Parzelle ist bereits als Betriebsbaugebiet gewidmet. Zusammen ergibt sich sodann eine potentielle betriebliche Entwicklungsfläche von ca. 3,21 ha. Eine Beschreibung der Nutzungsabsicht liegt vor, ein entsprechendes Nutzungs- und Verwertungskonzept (Baumassenverteilung samt Entwicklungszeiträume) liegt nicht vor. Daher ist aktuell der Nachweis des Raumordnungsgrundsatzes der sparsamen Grundinanspruchnahme bei Nutzungen jeder Art nicht erbracht.

Ein schlüssiges Gesamtkonzept ist daher Voraussetzung für eine Genehmigungsfähigkeit der gegenständlichen Änderung.

- ii. Technische Infrastruktur: Sämtliche technische Infrastruktur ist aufgrund der bestehenden Betriebe am Standort bereits gegeben, wonach die Umwidmungsfläche als aufgeschlossen bezeichnet werden kann. Durch die Verlegung des Betriebes der Firma Eisenbeiss kommt es jedoch zu einer Verlagerung des derzeitigen Verkehrsaufkommens. Lt. Standortstrategie der Fa. Eisenbeiss GmbH wird in der ersten Phase keine wesentliche Steigerung des gesamten Verkehrsaufkommens erwartet. Das Verkehrsaufkommen des derzeitigen Standortes in der Lauriacumstraße 2 in Enns soll sich zukünftig gleichmäßig auf beide Betriebsstätten aufteilen. Die Aufschließung der Betriebsstätte soll idealerweise über 2 Zufahrtsmöglichkeiten ermöglicht werden. Ein konkretes Verkehrs- bzw. Aufschließungskonzept liegt derzeit nicht vor, es ist jedoch davon auszugehen, dass die unmittelbare Zufahrt auf das Betriebsgellände über die im Süden gelegene Straße, Parz. Nr. 8/9 erfolgen wird.
- iii. Die gegenständliche Widmungsfläche befindet sich knapp außerhalb einer „Archäologische Fundzone“.
- iv. Orts- und Landschaftsbild: Negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild können aufgrund der Lage im Gewerbegebiet mit überwiegend Betriebsbaugebiets- bzw. gemischtes Baugebietswidmungen ausgeschlossen bzw. verträglich gehalten werden.
- v. Die gegenständliche Widmungsfläche befindet sich in außerhalb des Einzugsgebietes für 30- und 100-jährliche Hochwasserereignisse.
- vi. Lt. Hangwasserhinweiskarte besteht für den gegenständlichen Bereich im süd-westlichen Bereich der Liegenschaft eine geringe Gefährdung durch Hangwässer bei Starkregenereignissen. Seitens des Gewässerbezirks ist daher mit etwaigen Auflagen / Hinweisen im Widmungsverfahren bzw. in einem nachfolgenden konkreten Bauverfahren zu rechnen.



Abbildung 3: Hangwasserhinweiskarte mit Orthophoto (2022©DORIS)

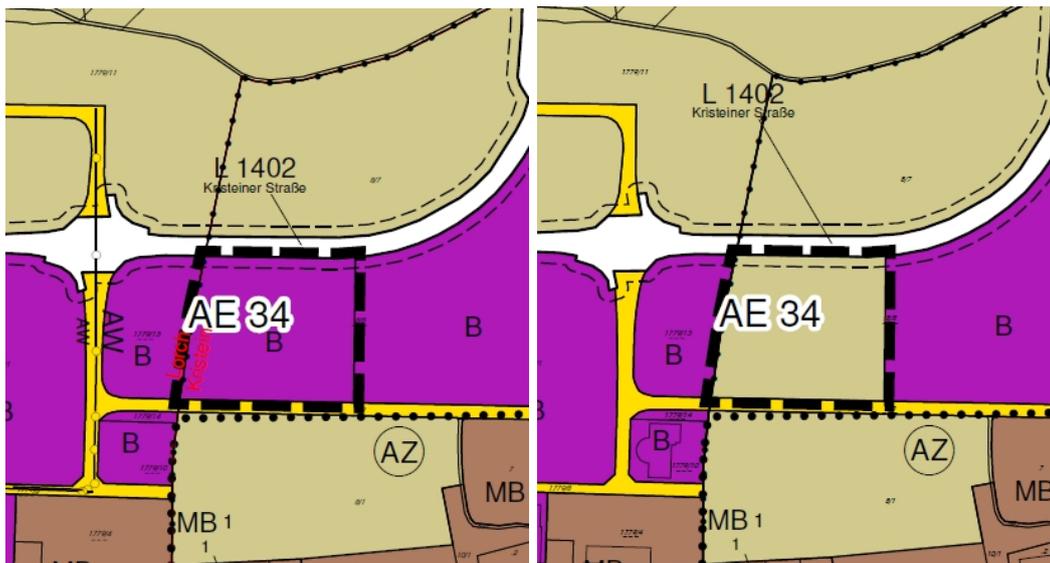


Abbildung 4: Ausschnitt aus der beabsichtigten Änderung Nr. 5.34 (links) und Auszug aus dem rechtskräftigen FWP 05 (rechts).



Abbildung 5: FWP Änderung 5.34 Detail mit Orthophoto

- vii. Flächenbilanz, Baulandsicherung und Baulandbedarf: Lt. Baulandbilanz vom 31.12.2021 sind von insgesamt rund 81,79 ha „Betriebsbaugelände“ ca. 54,71 ha bebaut. Das ergibt eine Baulandreserve in der Widmungskategorie „B“ von ca. 27,08 ha oder rund 33,11 %. Aufgrund dieses deutlichen Baulandüberhangs in der Widmungskategorie Betriebsbaugelände gilt daher, dass Widmungsänderungen in Richtung Bauland – zur Vermeidung von Baulandhortung – nur mehr in Kombination mit dem Abschluss einer verpflichtenden privatrechtlichen Vereinbarung (z.B. Baulandsicherungsvertrag) zu knüpfen. Voraussetzung für eine Änderung des Flächenwidmungsplanes ist daher der verpflichtende Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde im Hinblick auf die zeitnahe Verwertung der gesamten Parz. Nr. 8/8. Diese Vorgehensweise entspricht auch dem Ziel- und Maßnahmenkatalog des rechtswirksamen ÖEK. Zudem ist Baulandbedarf und die sparsame Grundinanspruchnahme bei Nutzungen jeder Art ist mit Bekanntgabe der Verwertungsabsichten entsprechend zu begründen.

5. Interessensabwägung:

Gemäß § 36 Abs. (2) des OÖ ROG idgF können Flächenwidmungspläne geändert werden, wenn nachvollziehbare öffentliche Interessen dafür sprechen oder diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht, wobei auf Interessen Dritter möglichst Rücksicht zu nehmen ist. Die gegenständliche Änderung steht neben dem privaten Interesse der Firma Eisenbeiss auch im öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde Enns, ortsansässige Traditionsbetriebe weiterhin die Möglichkeit zu geben wirtschaftlich leistungs- und existenzfähig zu bleiben und die Entwicklung des Betriebes zu ermöglichen. Die Änderung des FWP liegt daher auch im wirtschaftlichen Interesse der Stadtgemeinde Enns und somit im öffentlichen Interesse zur langfristigen Sicherung der Arbeitsplätze für die ansässige Bevölkerung.

Aufgrund der beschriebenen Ausgangssituation und der Widmungsabsicht können - unter Berücksichtigung der Ausführungen unter Pkt. 4 der Stellungnahme - die Interessen Dritter ausreichend berücksichtigt werden und steht mit dem Nachweis einer Baulandsicherungsvereinbarung und des Baulandbedarfs die Änderung des FWP auch weiterhin im Einklang mit den Planungszielen der Gemeinde und auch den geltenden Raumordnungsgrundsätzen und -zielen des OÖ ROG 1994 idgF.

Zusammenfassende Beurteilung:

Aus ortsplanerischer Sicht kann der 34. Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 05 für die Teilfläche des Grundstückes, Parz. Nr. 8/8 (alle KG 45105 Kristein) - wie im Änderungsplan dargestellt und unter Beachtung der Stellungnahme in Pkt. 4 – zugestimmt werden.

Gemäß den Bestimmungen des § 33 Abs. 2 des Oö. Raumordnungsgesetzes, LGBl. 69/2015, wurde den Planungsträgern sowie jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen konnte, vom **05.07.2022** bis **01.09.2022** Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Vom Amt der O.ö. Landesregierung, Abt. Raumordnung wird in der Stellungnahme vom 01.09.2022 zur gegenständlichen Bebauungsplan-Änderung folgendes mitgeteilt:

Aus fachlicher Sicht der örtlichen Raumordnung wird zur gegenständlichen Änderung festgestellt:

Die Stadtgemeinde Enns beabsichtigt mit der vorliegenden Änderung des Flächenwidmungsplanes eine Teilfläche des Grundstückes 8/8, KG Kristein von Grünland – Land- und Forstwirtschaft, Ödland in Bauland – Betriebsgebiet zu widmen. Die betroffene Fläche liegt etwa 2,8 Kilometer westlich des Ennser Stadtzentrums an der L1402 – Kristeiner Straße und umfasst ein Ausmaß von etwa 1,25 ha.

In Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen – diese werden beiliegend zur Kenntnis gebracht – wird mitgeteilt, dass vorliegende Änderung vorerst nicht positiv beurteilt werden kann.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird festgehalten, dass die vorliegende Planung grundsätzlich nachvollzogen werden kann, da es sich bei der Widmung um einen Lückenschluss handelt. Durch die vorgebrachte Grundlagenforschung kann auch der Bedarf nach zusätzlichem Betriebsbauland trotz der vorhandenen Reserven nachvollzogen werden. Aufgrund des Fehlens eines Baulandsicherungsvertrages wird die Änderung vorerst nicht positiv beurteilt und auf die Regelungen in §§15 und 16 Oö. ROG 1994 hingewiesen und gefordert, dass die Gemeinde die Umsetzung der festgestellten Planungsziele durch Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen (Baulandsicherungsvertrag bzw. Infrastrukturvertrag) absichert.

Auf die besonderen Hinweise der verkehrstechnischen sowie der wasserwirtschaftlichen Stellungnahme wird verwiesen.

Ein Widerspruch zu den Zielsetzungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes konnte nicht festgestellt werden.

Die vorgelegten Pläne entsprechen im Änderungsbereich der aktuell gültigen Planzeichenverordnung.

Stellungnahme Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft:

Zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.34 wird seitens der Abteilung Wasserwirtschaft wie folgt Stellung genommen:

Trinkwasservorsorge:

Der Umwidmung wird zugestimmt. Die Planungsfläche befindet sich innerhalb des Regionalprogrammes „Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässern“ (LGBl. Nr. 130/2021). Bei Beachtung der diesbezüglichen wasserrechtlichen Vorgaben bestehen keine Einwände gegen diese Umwidmung.

Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Linz):

Der Umwidmung wird zugestimmt.

Zur Hangwassersituation:

Die Bauparzelle im Bereich eines bereits überwiegend verbauten Siedlungsgebietes liegt in einem grundsätzlich ebenen Gelände. Der Untergrund ist stark kiesig (Terrassenschotter der Niederterrasse) und daher grundsätzlich sehr gut versickerungsfähig.

Die Hangwasserhinweiskarte OÖ zeigt zwar eine grundsätzliche Hangwassergefährdung, die jedoch fachlich zu interpretieren ist:

Das „Hangwassermodell“ generiert einen örtlichen Niederschlag, der entsprechend der Hangneigung abfließt. Im ebenen Gelände „breitet“ sich dieser Niederschlagsabfluss flächenhaft aus, lokale Senken oder Tiefstellen werden entsprechend aufgefüllt und geflutet.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass zB die Versickerungsfähigkeit des Bodens im ggst. Modell nicht berücksichtigt ist und allfällige Abflusshindernisse, Verrohrungen, Brücken und Durchlässe nur dann im Modell enthalten sind, wenn sie auch im Höhenmodell berücksichtigt sind. Daher die flächenhaften Überflutungen.

Mehr dazu unter: Land OÖ, Allgemeine Information und Anwendungshinweise. (Link: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/261065.htm>).

Bei massiven Niederschlagsereignissen ist jedoch davon auszugehen, dass sich kurzzeitig größere Wassermengen in lokalen Senken sammeln bzw. auf ebenen Flächen „aufstauen“, bevor sie dann allmählich der Folge versickern.

Auch Entwässerungsanlagen (Einläufe, Kanäle, ...), die nicht auf die Ableitung von 100-jährlichen Niederschlägen dimensioniert sind bzw. sein können, oder Kanäle, die infolge Überlastung überlaufen, stellen zusätzliche Überflutungsgefahren dar.

Es besteht somit auch im ebenen Gelände aufgrund der kurzzeitigen Oberflächenwassergefährdung für Objekte Vorsorgebedarf im Bauverfahren.

Zur konkreten Situation ist daher für das Bauverfahren zu fordern:

- Erhebung/Überprüfung der konkreten grundstücksbezogenen Oberflächenwassergefährdung gegenüber der generellen Darstellung aus der Hangwasserhinweiskarte: Detaillierte Kontrolle/Vermessung der derzeitigen/künftigen Höhensituation (Gelände, Mauern, Bordsteinkanten, Objekte);
- Es besteht grundsätzlich keine Hangwassergefahr, sehr wohl ist jedoch die mögliche lokale Überflutung von Grundstücksteilen im Starkregenfall zu berücksichtigen. Maßnahmen zum Eigenschutz der Objekte vor Oberflächenwasser sind insbesondere (siehe auch Maßnahmen zum Schutz des eigenen Objektes – Eigenschutz, Link: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/260927.htm#f3f40efa-2314-4b9e-912d-991fc9e35626>):
 - Anhebung mind. 20 cm über das erwartbare Überflutungsniveau (sonst: umgebende Gelände): EG-Fußbodenoberkante, Unterkante von Gebäudeöffnungen, wie Tore, Türen, (Garagen)abfahrten, Kellerabgänge, Kellerfenster, Lichtschächte, Lüftungsöffnungen, etc.) oder ein wirkungsgleicher Schutz wie Abdichtung (z.B. wasserdichte Fenster, ...) oder den Objekten am Grundstück vorgesezte Ableitanlagen (Mauer,...);
 - Verwendung wasserbeständiger Baustoffe im Sockelbereich und Keller;
 - Auftriebssichere Ausführung von Gebäuden (auch im Bauzustand);
 - Außengeländegestaltung: Gefälle vom Gebäude weg abfallend; Erhöhte Ausführung von Außenobjekten, wie Pool's, etc.;
 - Schutz vor Rückstau aus hydraulisch überlasteten Kanälen: Berücksichtigung der maßgeblichen Kanalrückstauenebene für Kellerentwässerung, etc.;Der Oberflächenwasserschutz ist bei (Teil)-Bebauung wirksam umzusetzen.

Gleichzeitig wird dringend empfohlen, den Oberflächenwasserschutz auch für allfällig bestehende Objekte mitzuplanen und auszuführen.

- Jedenfalls ist bei der Planung zu berücksichtigen, dass keine fremden Liegenschaften durch die Veränderung der Abflussverhältnisse (in Lage und Abflusshöhe) beeinträchtigt werden.

Oberflächenentwässerung der Widmungsfläche

Die Oberflächenwässer aus den zur Bebauung vorgesehenen Grundstücken sind aufgrund des versickerungsfähigen Untergrundes Vorort zu versickern. Dies, da massive versickerungsfähige Kiesschichten anstehen.

Für eine Abstimmung bzw. Beratung steht der Gewässerbezirk gerne zur Verfügung.

Diese Stellungnahme ist der Baubehörde nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Ansonsten bestehen seitens der Abteilung Wasserwirtschaft keine Einwände. Die Anschlussmöglichkeiten an den öffentlichen Kanal sowie an die Ortswasserleitung sind gegeben und es sind diese Anschlüsse rechtzeitig herzustellen.

Stellungnahme Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Straßenbau und Verkehr

Die Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 5/34 betrifft Flächen an der L1402 Krsteiner Straße, von km 2,150 bis km 2,260, links im Sinne der Kilometrierung, im Freilandbereich.

Es ist vorgesehen, eine Fläche im Ausmaß von ca. 12.500 m² von derzeit **Grünland LN** in **Betriebsbaugebiet B** umzuwidmen.

Gegen die Bewilligung des Flächenwidmungsplans besteht seitens der Abteilung Straßenneubau und -erhaltung kein Einwand.

Die Verkehrsaufschließung hat über das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Enns (Dr. Schärf-Straße) zu erfolgen. Ein zusätzlicher direkter Anschluss an die Landesstraße wird keinesfalls gestattet.

Auf die Einhaltung der erforderlichen Anfahrtsichtweiten gemäß RVS 03.05.12 (Plangleiche Knoten) wird besonders hingewiesen. Hierzu sind die Sichtdreiecke von jeglicher Bebauung bzw.

Bewuchs freizuhalten. Die Sichtweiten sind in einer Höhe von 0,8 m und 3 m vom Straßenrand zu messen. Zur besseren Übersicht wird die Tab. 3 Schenkellängen und Abb. 4 Anfahrtsicht angefügt.

Hinsichtlich des Nahbereichs der Änderungsflächen zur Landesstraße wird auf die 8 m Bauverbots- bzw. Schutzzone gemäß Oö. Straßengesetz 1991 i.d.g.F. § 18 hingewiesen. Demnach ist für die Errichtung von Anlagen jeder Art in diesem Bereich eine Ausnahmebewilligung der Landesstraßenverwaltung erforderlich.

Im Rahmen dieser Flächenwidmungsplanbewilligung dürfen der Landesstraßenverwaltung keine Kosten hinsichtlich Lärmschutzmaßnahmen erwachsen.

Besonders darauf hingewiesen wird auch, dass die bestehende Ableitung der Straßenwässer nicht eingeschränkt werden darf und allenfalls anfallenden Kosten bzgl. Adaptierungen bzw. Änderungen des Bestandes (Planung, Ausführung, etc.) von der Gemeinde oder dem Widmungswerber zu tragen sind.

Durch diese Zustimmung wird entsprechenden Stellungnahmen der Landesstraßenverwaltung bei anderen behördlichen Verfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren für die gegenständliche Liegenschaft) nicht vorgegriffen.

Überprüfung von Sichtweiten

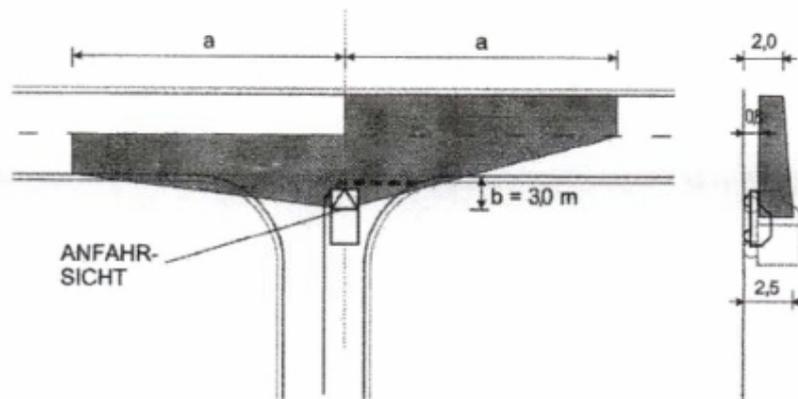


Abbildung 4: Anfahrtsicht

Schenkellänge	V_P [km/h] der übergeordneten Straße					
	50	60	70	80	90	100
a [m]	85	110	145	185	230	280
a_{min} [m]	70	95	120	155	190	230
a_{PKW} [m]	55	75	95	120	145	175

Tabelle 3: Schenkellängen a, a_{min} und a_{PKW} gemäß RVS 03.05.12

Weitere Stellungnahmen sind beim Stadtamt Enns nicht eingelangt.

Wie aus der Stellungnahme der Abteilung Raumordnung zu entnehmen ist, wird die vorliegende Änderung vorerst nicht positiv beurteilt, da aus Sicht der Abteilung Raumordnung kein Baulandsicherungsvertrag abgeschlossen wurde.

Dem ist entgegenzuhalten, dass der Sicherungsvertrag bereits mit der Einleitung des Verfahrens am 30.06.2022 beschlossen wurde, beim digitalen Hochladen der Unterlagen jedoch dieser Vertrag nicht mitübermittelt wurde.

Im Zuge der Aktenvorlage zur Genehmigung wird der Baulandsicherungsvertrag (Nutzungsvertragsvertrag) beigelegt. Somit kann die Änderung Seitens des Amtes der Oö. Landesregierung positiv beurteilt werden.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die Änderung des Flächenwidmungsplanes gemäß Plan Nr. AE-5.34, Proj.Nr. 980/2a der Regioplan Ingenieure Salzburg GmbH. vom 08.06.2022 als Verordnung beschließen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilagen über SessionNet abrufbar:

- Flächenwidmungsplanänderung 5.34 – Lückenschluss Betriebsbaugebiet Dr. Schärf-Straße
- Nutzungs- und Infrastrukturkostenvertrag

zu 6

Wirtschaft, Handel und Tourismusangelegenheiten;

Referent: STR Gregor Eckmayr

zu 6.1

Wirtschaftsförderungen

Vorlage: GG I/2022/0091/1

zu Ansuchen Nr. 1: (im Session abrufbar)

Die Förderungswerberin, eine Kleidermacherin in Enns, hat am 27.06.2022 um Wirtschaftsförderung angesucht. Sie beschäftigt sich sehr mit dem Thema Upcycling und macht aus alten bzw. gebrauchten Textilien wieder neue Kleidungsstücke. Sie macht aber auch Änderungsarbeiten und Reparaturen. Am 01.01.2022 hat sie ihr Geschäft in der Bräuergasse eröffnet. Diese Branche ist sicher eine Bereicherung für die Stadt Enns.

Aufstellung der Investitionskosten:

Arbeitssessel (Fa. Vega nova, Linz)	€ 629,00
Bügelstation (Fa. Malitz Wels)	€ 1.090,00
Overlock Reparatur (Fa, Malitz, Wels)	€ 238,80
Schnellnäher (Fa. Malitz, Wels)	€ 1.881,00
Gesamt	€ 3.838,80

Die entsprechenden Rechnungen inkl. Zahlungsbestätigungen wurden vorgelegt und überprüft.

Bei einer 10%-igen Förderung beträgt der Förderungsbetrag € 383,88.

zu Ansuchen Nr. 2: (im Session abrufbar)

Der Förderungswerber, ein Maler- und Beschichtungstechniker – Betrieb hat am 08.06.2022 um Wirtschaftsförderung angesucht. Der Betrieb wurde am 01.01.2022 in Enns, Astnerstraße 31/5 eröffnet. Der Förderungswerber hat 11 Beschäftigte.

Aufstellung der Investitionskosten:

Diverse Büromöbel (Fa. Lutz)	€ 8.000,00
Stühle und Leuchten (Fa. Lutz)	€ 498,70
Sessel und Tisch (Fa. Mömax)	€ 267,75
Gesamt	€ 8.766,45

Die entsprechenden Rechnungen inkl. Zahlungsbestätigungen wurden vorgelegt und überprüft.

Bei einer 10%-igen Förderung beträgt der Förderungsbetrag € 876,65

Wirtschaftspolitische Maßnahmen – Wirtschaftsförderung 1/7820200-755030
zu Ansuchen Nr. 1

Ich stelle daher den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beschließen, der Förderungswerberin eine Wirtschaftsförderung in Höhe von € 383,88 zu gewähren.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

zu Ansuchen Nr. 2

Ich stelle daher den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beschließen, dem Förderungswerber eine Wirtschaftsförderung in Höhe von 876,65 zu gewähren.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilagen über SessionNet abrufbar:

- Ansuchen 1
- Ansuchen 2

zu 6.2

Anpassung der Richtlinien zur Förderung der Ennser Wirtschaft

Vorlage: GG I/2022/0092/1

Nach Beratung in der Wirtschaftsausschuss-Sitzung im Juni 2022 sollen die Richtlinien zur Förderung der Ennser Wirtschaft angepasst werden. Die Anpassungen sind rot hinterlegt:

RICHTLINIEN FÜR DIE FÖRDERUNG DER ENNSER WIRTSCHAFT

Die Stadtgemeinde Enns ist sich ihrer Verantwortung für die Sicherung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes bewusst und fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien Betriebe, die den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Gewerbeordnung) entsprechen und ihren Standort in Enns haben.

Neben der Unterstützung in Form von Beratung und Serviceleistungen bei allen die Stadtgemeinde Enns betreffenden Angelegenheiten, Einschaltung in der Gemeindezeitung für Betriebsneugründer sowie der Unterstützung der TSE – wie z.B. Marketing-, PR- und Beratungsleistungen – kann auch eine finanzielle Förderung unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

1. Gefördert werden Betriebe mit erstmaliger Niederlassung bzw. Neueröffnung einer Niederlassung in Enns, die nicht anderweitig bereits von der Stadtgemeinde Enns bzw. der TSE finanziell unterstützt wurden. Es werden keine Zweigniederlassungen von Großbetrieben mit mehreren Standorten gefördert.
2. Es wird ein einmaliger Zuschuss in Form von bis zu 10% der nachgewiesenen Investitionskosten, maximal € 5.000,00 gewährt. Über die Förderhöhe entscheidet der Wirtschaftsausschuss unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Parameter, wie z.B. Bedeutung für die Stadt Enns, Betriebsgröße, Renovierungsstand, Betriebsübernahme, u.a.m. **Bevorzugt gefördert werden Einkäufe/Investitionen für Betriebseinrichtungen bei österreichischen Unternehmen.**
3. Das Förderansuchen ist schriftlich unter Einbringung der Nachweise der Investitionskosten **(Rechnungen inkl. Zahlungsbestätigungen)** sowie des Gewerbestandes innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab Betriebsansiedlung bei der Stadtgemeinde Enns einzureichen.
4. Die Stadtgemeinde Enns ist im Einzelfall berechtigt, zusätzlich erforderliche Nachweise einzufordern. Das Förderansuchen gilt als zurückgezogen, wenn erforderliche Unterlagen

nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten ab Verbesserungsauftrag durch die Stadtgemeinde Enns nachgereicht werden.

5. Durch die Abgabe des Antrages entsteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung.
6. Das Ansuchen ist gebührenfrei.
7. Über das Ansuchen entscheidet das zuständige Kollegialorgan (Stadtrat/Gemeinderat) über Beratung und Empfehlung des Wirtschaftsausschusses.
8. Bei dieser Förderung handelt es sich im Sinne des EU-Wettbewerbsrechts um eine „De-minimis“-Beihilfe. Im Rahmen dieser Regel können Unternehmen Förderungen bis zu maximal € 200.000,00 innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren erhalten. Förderungen im Rahmen einer anderen „De-minimis“-Richtlinie, welche während des gleichen Zeitraumes gewährt werden, sind in diesen Höchstbetrag einzurechnen.
9. Der Förderungswerber hat die schriftliche Erklärung abzugeben, dass ihm die Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien bekannt sind und dass er dieselben vorbehaltlos und als für sich verbindlich anerkennt.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die angepassten Richtlinien zur Förderung der Ennsener Wirtschaft beschließen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilagen über SessionNet abrufbar:

zu 6.3

Schanigärten am Ennsener Hauptplatz; Abschluss von Nutzungsübereinkommen

Vorlage: GG I/2022/0095/1

In den Räumlichkeiten des Objektes 4470 Enns, Hauptplatz 6, eröffnet ein neuer Gastronomiebetrieb „Plaza Cafe & Bar“. Der Betreiber, Herr Markus Wunder, möchte auch einen Schanigarten vor dem Objekt errichten und betreiben. Hiezu ist es erforderlich, dass ein entsprechendes Nutzungsübereinkommen mit der Stadtgemeinde Enns abgeschlossen wird.

Weiters ist es erforderlich, dass der Schanigarten der Adi Gastro KG, Pizzeria Stadt Linz, vertreten durch Herrn Bujar Imeri, Hauptplatz 4, 4470 Enns, an die neuen Gegebenheiten angepasst wird. Auch hier ist der Abschluss eines Nutzungsübereinkommens erforderlich.

Das Einvernehmen mit beiden Betreibern wurde hergestellt, die Flächen wurden in einem gemeinsamen Lokalausweis festgelegt (*Schanigarten-Flächen siehe beiliegende Lagepläne*).

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge mit Herrn Markus Wunder, Betreiber „Plaza Cafe & Bar“, Hauptplatz 6, 4470 Enns, ein Nutzungsübereinkommen für die Errichtung und den Betrieb eines Schanigartens vor dem Objekt Hauptplatz 6 abschließen.

Nutzungsübereinkommen – siehe Beilage

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Weiters stelle ich den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge mit der Adi Gastro KG, Pizzeria Stadt Linz, Hauptplatz 4, 4470 Enns, vertreten durch Herrn Bujar Imeri ein Nutzungsübereinkommen für die Errichtung und den Betrieb eines Schanigartens vor dem Objekt Hauptplatz 4 abschließen.

Nutzungsübereinkommen – siehe Beilage

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilagen über SessionNet abrufbar:

- Lageplan_Adi Gastro KG_HAU4
- Lageplan_Wunder_HAU6
- Nutzungsübereinkommen_Adi Gastro KG_HAU4
- Nutzungsübereinkommen_Wunder_HAU6

zu 7

Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr;

Referent: STR Dipl.-Päd. Gunnar Fosen

zu 7.1

Ab- und Zuschreibungen zum öffentlichen Gut - nächst Liegenschaft

Landstraße 3a

Vorlage: GG II/2022/0067/1

Im südlichen Bereich der Liegenschaft Landstraße 3a, wurde auf einer Länge von ca. 60 Metern der fehlende Gehsteig bis zum Kreisverkehr Hoflehner-Straße errichtet.

Um diesen fehlenden Gehsteigteil errichten zu können, war eine Grundinanspruchnahme aus der Liegenschaft Landstraße 3a erforderlich. Die Eigentümerin der Liegenschaft erklärte sich bereit, diese benötigte Fläche gegen eine Teilfläche aus dem öffentlichen Gut im nördlichen Bereich ihrer Liegenschaft einzutauschen.

Die Grundgrenze wurde mit der Liegenschaftsbesitzerin neu festgelegt. Dieser neue Grenzverlauf soll gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz grundbücherlich durchgeführt werden.

Die Abtretung und Zuschreibung zum öffentlichen Gut erfolgen kostenlos (siehe beiliegende Vermessungsurkunde der Ferge&Partner ZT OG, GZ 6224A).

Gemäß § 67 (3) in Verbindung mit §§ 43 (1) und 40 (2) Zif 4 der OÖ Gemeindeordnung 1990 idgF ist nun die Zustimmung des Gemeinderates für Ab- und Zuschreibungen laut dem beigelegten Teilungsplan erforderlich.

Die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer für die Ab- und Zuschreibungen der Teilflächen zum öffentlichen Gut liegt vor.

Die Vermessungsurkunde zur Straßengrundeinlöse gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz (Ferge&Partner ZT OG, GZ 6224A) ist als Beilage ersichtlich.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die Ab- und Zuschreibungen der Teilflächen zum öffentlichen Gut gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz entsprechend der Vermessungsurkunde (Ferge&Partner ZT OG, GZ 6224A) genehmigen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilage über SessionNet abrufbar

- Vermessungsurkunde

zu 7.2

Straßenbeleuchtung - Auflösung Instandhaltungsvertrag mit ELIN

Vorlage: GG II/2022/0077/1

Straßenbeleuchtung – Auflösung Instandhaltungsvertrag mit ELIN

Zwischen der Elin GmbH und der Stadtgemeinde Enns besteht seit dem 7.12.2006 ein aufrechtes Vertragsverhältnis für die Instandhaltung der Straßenbeleuchtung.

Da sich im Zuge der LED-Umstellung, die von der Firma Elin GmbH durchgeführt wird, die Anlageverhältnisse wesentlich ändern, ist seitens der Stadtgemeinde Enns vorgesehen den Instandhaltungsvertrag per 31.12.2022 aufzulösen.

In weiterer Folge wird ein Vertrag, entsprechend den neuen Rahmenbedingungen, die sich aus der LED-Umstellung ergeben, aufgesetzt. Dieser wird gemeinsam mit der AKUN Lichttechnik GmbH erarbeitet und als Rahmenvertrag nach dem Bundesvergabegesetz zur Ausschreibung gebracht.

In der Zeit der Ausführungsphase der Sanierung Straßenbeleuchtung sollen die erforderlichen Instandhaltungsarbeiten an der Straßenbeleuchtung durch die Firma Elin in Abstimmung mit der Stadtgemeinde Enns erfolgen. Diese werden im Rahmen der Ausführungsplanung am 20.09.2022 besprochen und definiert.

Die Auflösung des Instandhaltungsvertrages ist mit der Firmenleitung der Elin GmbH vorabgestimmt.

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

zu 8

Klima-, Natur- und Umweltschutz, Energie, Wasser- und Kanal- sowie Abfallangelegenheiten;

Referent: STR Michael Reichhardt

Es liegen keine Tagesordnungspunkte vor.

zu 9

Wohnungsangelegenheiten sowie kommunale Einrichtungen und gemeindeeigene Liegenschaften und Objekte;

Referent: STR Markus Perlinger

zu 9.1

Arbeitsgruppe für ökologisch, nachhaltige Friedhofsgestaltung

Vorlage: GG I/2022/0087/1

Auf Initiative von Pfarrleiter Herrn Dr. Harald Prinz und verschiedenen Teilnehmer*innen einer Besprechung am Friedhof am 31.05.2022 wurde die „Arbeitsgruppe für ökologisch, nachhaltige Friedhofsgestaltung“ gegründet.

Bei der zweiten Besprechung am 6.7.2022 wurden viele Entwicklungsmöglichkeiten für den Ennser Stadtfriedhof besprochen und eine Ideensammlung entstand. Die Liste der gesammelten Ideen findet sich in der Beilage und soll in einer Prioritätenliste erfasst werden.

Es erreichen das Stadtamt Enns auch regelmäßig Beschwerden zum Thema Friedhof; insbesondere führt der Bewuchs mit Unkraut zwischen den Gräbern und auf den kleineren Wegen zu großem Unmut unter den Friedhofsbesuchern.

Am 14.09.2022 fand die Besichtigung des Barbara Friedhofs in Linz statt, der als ökologisch gestalteter und geführter Friedhof mit Auszeichnung Vorbildwirkung hat. Weitere Besichtigungen anderer Friedhöfe sind angedacht.

Der Ausschuss möge nun über mögliche Gestaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen am Ennser Friedhof beraten und in Folge eine Prioritätenreihung der Maßnahmen festlegen.

In Abstimmung mit den Fraktionsobleuten beim Fraktionsobleutegespräch am 27.09.2022 wurde vereinbart eine Arbeitsgruppe einzurichten. Aufgabe dieser Arbeitsgruppe ist von entsprechenden Fachfirmen/Personen Angebote für eine „Attraktivierung“ und Neuausrichtung des Friedhof-Konzeptes einzuholen und dem Ausschuss bzw. in Folge dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Die Umsetzung der Ideensammlung ist finanziell nicht im Finanzhaushalt bedacht. Für das nächste Jahr wurden in der Mittelfristplanung von mehreren Parteien Finanzmittel für 2023 für die Friedhofsgestaltung beantragt.

Bgm weist darauf hin, dass in der Arbeitsgruppe **zusätzlich 1 Fraktionsmitglied** aufgenommen werden kann, somit lautet der **geänderte Antrag**:

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge im Hinblick auf eine mögliche Neuausrichtung und Umgestaltung des Friedhofs eine Arbeitsgruppe einrichten, die aus folgenden Vertretern besteht:

Vorsitzender des Kommunalausschusses (STR Perlinger Markus)

Zuständige Sachbearbeiterin im Haus (Volgsam-Hödl Tamara)

Leiter des DLZ (Schlucker Roland)

Vertreter der Pfarre Enns-St. Laurenz (Dr. Prinz Harald)

Vertreter der Bestattung Brixner (Brixner Gabriele)

Je 1 Fraktionsvertreter

Ich stelle einstimmige Annahme beim geänderten Antrag fest.

Beilagen über SessionNet abrufbar:

- Foto 1
- Foto 2
- ATT51877
- Ideen zur Gestaltung des Friedhofes in Enns
- Ennser Friedhof – Ideensammlung
- Fotos
- Friedhofsbesprechung
- Himmelsspirale
- Naturbestattung
- Protokoll -Begehung Friedhof - 31.05.2022
- Urnennischen
- Vorschläge zur Friedhofsgestaltung Harald Prinz - Juli 2022

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

zu 10

Allfälliges

Bgm weist auf die Einladung der Mitglieder des Stadtrat-Jour Fixes am Montag, den 3.10.2022 zum 1. Budgetgespräch für das 1. Halbjahr 2023 hin. Auf Grund einiger Krankheitsfälle in der Finanzabteilung können wir nur kurzfristig entscheiden, ob das Budgetgespräch auch zum geplanten Termin stattfinden kann.

Nachdem sich niemand mehr zu Wort meldet, schließt der Vorsitzende, Bgm Christian Deleja-Hotko, die Sitzung.

Vorsitzender:

Schriftführerin:

Bgm Christian Deleja-Hotko

Sabine Haslauer

Gegen diese Verhandlungsschrift, die in der Sitzung am _____
aufgelegen ist, wurden keine Einwendungen erhoben.

Enns, am _____

Vorsitzender:

**Mitglied der
SPÖ-Gemeinderatsfraktion:**

**Mitglied der
ÖVP-Gemeinderatsfraktion:**

**Mitglied der
FPÖ-Gemeinderatsfraktion:**

**Mitglied der
GRÜNEN-Gemeinderatsfraktion:**

**Mitglied der
NEOS-Gemeinderatsfraktion:**
